



**Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange
der Kinder“ (Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend**

16. Sitzung (öffentlich)

20. September 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:49 Uhr

Vorsitz: Britta Altenkamp (SPD) (Vorsitzende)

Jochen Klenner (CDU) (stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Vanessa Kriele

Verhandlungspunkt:

Polizei und Justiz

3

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Polizei und Justiz

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzende Britta Altenkamp: Einen schönen guten Morgen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße recht herzlich die Kommissionsmitglieder, die Referentinnen und Referenten der Fraktionen, die Sachverständigen und die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung sowie alle Zuhörerinnen und Zuhörer im Livestream. Eine Sachverständige ist uns per Video zugeschaltet.

Da ich gelernt habe, dass man die Pünktlichen nicht bestrafen soll, fange ich auch heute wieder relativ pünktlich an.

Die Kollegin Paul von Bündnis90/Die Grünen lässt sich für den heutigen Tag entschuldigen. Dies ist etwas misslich, weil seitens der Fraktion Bündnis90/Die Grünen keine Fragen gestellt werden können. Ich schaue einmal in die Runde, ob die Kolleginnen und Kollegen sich in der Lage sehen, eine Frage von Bündnis90/Die Grünen zu übernehmen, soweit es schriftlich fixiert und gewünscht ist. – Die Fairness gebietet, dies zu tun. Gern kann ich die Fragen stellvertretend für Frau Paul stellen.

Ich begrüße Sie heute am Weltkindertag zur 16. Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder – kurz: Kinderschutzkommission – des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend. In den meisten Kommunen ist dieser Tag schon gestern begangen worden, und die meisten von Ihnen werden wohl gestern irgendwo zwischen zwei Bubbleplasten gestanden und mit Kindern diskutiert haben. Ich halte es dennoch für angemessen, darauf hinzuweisen, dass wir die Sitzung der Kinderschutzkommission heute am Weltkindertag abhalten, weil dieser ebenfalls die Belange und Rechte der Kinder gemäß der Kinderrechtskonvention in den Mittelpunkt rücken soll.

Der Livestream ist wie immer im Nachhinein als Video abrufbar. Auch Abgeordnete können sich der Sitzung per Video zuschalten, in diesem Fall jedoch nicht an der Diskussion teilnehmen.

Wir versuchen in diesem Haus, auf Abstände zu achten, sodass Sie die Maske am Platz sitzend – genau wie ich – nicht tragen müssen.

Film- und Tonaufnahmen, die nicht unmittelbar mit dem Sitzungsverlauf zu tun haben, bitte ich jetzt einzustellen.

Ich darf die Abgeordneten fragen, ob Sie mit der Tagesordnung einverstanden sind. – Das scheint so zu sein, und wir werden gleich mit der Anhörung beginnen.

Ich bedanke mich schon im Voraus bei allen Sachverständigen, dass sie heute zu dieser Präsenzanhörung gekommen sind. Wir haben bereits eine schriftliche Anhörung durchgeführt und wollen mit Ihnen als Sachverständige unmittelbar in die Diskussion eintreten. Ein Eingangsstatement benötigen wir daher nicht. Gehen Sie davon aus, dass die Abgeordneten Ihre Stellungnahmen gelesen haben und auf dieser Grundlage ihre Fragen formulieren werden.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Zunächst haben alle Fraktionen Gelegenheit, Fragen zu stellen. Anschließend können Sie als Sachverständige konkret auf diese Fragen eingehen. Wahrscheinlich – das zeigt die Erfahrung – werden Sie alle angesprochen. Darüber hinaus sei es Ihnen unbenommen, uns alles mitzugeben, von dem Sie meinen, dass es für unsere Thematik noch von Bedeutung ist.

Wir fangen in der folgenden Reihenfolge an: zunächst die CDU, dann die Fraktionen von SPD, FDP, Bündnis90/Die Grünen – Tamer, falls gewünscht, gibst du mir die Fragen rüber –

(Tamer Düzyol, Wissenschaftlicher Referent der GRÜNEN signalisiert Zustimmung.)

und dann die Fraktion der AfD. Für die CDU-Fraktion hat nun Frau Schulze Föcking das Wort.

Christina Schulze Föcking (CDU): Herzlichen Dank für die eingegangenen Stellungnahmen. Diese helfen uns sehr und haben uns schon einen ausgesprochen guten Überblick gegeben. Ich hätte noch ein paar Nachfragen.

Herr Schneider, Sie beschreiben in Ihrer Stellungnahme, dass nicht alle Hinweise des NCMEC aufgeklärt werden können. Welche Gründe gibt es dafür? Wie können wir Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass diese Aufklärungsquote noch besser wird?

Mit Blick auf eine erfolgreiche Netzwerkarbeit zwischen Polizei und Justiz erwähnen Sie, Herr Pütz, in Ihrer Stellungnahme das im Aufbau begriffene Netzwerk in Düsseldorf. Dort arbeiten gesondert zuständige Staatsanwälte eng mit der Polizei zusammen und beantragen gegebenenfalls auch kurzfristig audiovisuelle Vernehmungstermine. Können Sie uns – auch mit Blick auf das Childhood-Haus – Ihre ersten Erfahrungswerte mitteilen und vielleicht einen kleinen Ausblick geben?

Dr. Dennis Maelzer (SPD): Liebe Expertinnen und Experten, vielen Dank für Ihre Stellungnahmen.

Herr Schneider und Herr Esser, wir haben in der Stellungnahme der Betroffenen davon gelesen, dass es zu schwierigen Situationen – so nenne ich es mal – kommen kann, wenn ein Fall an die Polizei gemeldet und der Umgang mit dem Betroffenen dort nicht immer mit großer Sensibilität geübt wird.

Wie viele speziell für den Umgang mit Kindern und mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern geschulte Polizistinnen und Polizisten gibt es bei unserer Polizei? Wie sieht es in den einzelnen Dienststellen aus? Wie groß ist eigentlich die Chance, dass ich als betroffene Person in einem Polizeipräsidium auf jemanden treffe, der speziell für diese Situationen geschult ist?

In diesem Zusammenhang ist in den Stellungnahmen häufig von dem Thema „Fortbildung“ die Rede gewesen. Müsste man die genannten Inhalte nicht schon stärker in die grundständige Ausbildung einbeziehen? Wo wären die Ansatzpunkte?

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Der Kinderschutzbund hatte davon gesprochen, dass die Einbindung von Polizei und Justiz in Präventionsnetzwerke vor Hürden bzw. vor Schwierigkeiten gestellt ist, weil die Jugendamtsstruktur sehr diversifiziert ist. Ich sage mal etwas flapsig: Polizei und Justiz müssten auf relativ vielen Hochzeiten tanzen, wenn sie an allen Netzwerken teilnehmen würden. Daher lautet meine Frage an den Kinderschutzbund: Welche Ansatzpunkte sehen Sie, um dies sinnvoller zu organisieren? Wo müssten wir möglicherweise auch gesetzgeberisch tätig werden?

Diese Frage richtet sich natürlich auch an alle Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Justiz, die sich angesprochen fühlen: Wie nehmen Sie die Netzwerksarbeit wahr? Erleben Sie die Problemlagen, die der Kinderschutzbund aufgeworfen hat, auch in Ihrer Praxis?

Jörn Freynick (FDP): Im Namen der FDP-Fraktion bedanke ich mich bei allen Sachverständigen dafür, dass sie uns vorab schon Stellungnahmen zugeschickt haben, die wir mit großem Interesse gelesen haben. Danke auch, dass Sie heute hier sind, um noch einmal die eine oder andere Nachfrage zu beantworten.

In meiner ersten Frage an Herrn Schneider vom LKA geht es um den Komplex der ZAC NRW. Wir finden die Aufgaben der ZAC sehr wichtig, stellen uns aber immer wieder die Frage, wie flexibel und schnell die ZAC eingreifen kann und arbeitet. Können Sie exemplarisch darlegen, wie der Ablauf einer Auswertung aussieht?

Sichergestellte Festplatten und andere Datenträger werden an die ZAC geschickt, dort auf Verstöße in den Bereichen „Kindesmissbrauch“ und „Kindesmisshandlungen“ geprüft und ausgewertet wieder zurückgeschickt. Können Sie etwas genauer darlegen, wie dies abläuft? Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis Staatsanwaltschaften ihren Auftrag zurückerhalten?

Wie könnten diese Prozesse bei Ihnen beschleunigt werden? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen könnten aus Ihrer Sicht verändert oder angepasst werden, um die Arbeit der ZAC einfacher und effizienter zu gestalten? Uns würde interessieren, dass Sie auf alles rund um die ZAC noch einmal intensiver eingehen.

Frau Ladenburger, Sie beschreiben die rechtlichen Vorgaben und auch die Verfahren, die in der Praxis zu lange dauern – wenn ich das richtig verstanden habe – und auch an manchen Stellen zu kompliziert sind. Könnten Sie darlegen, welche rechtlichen Vorgaben vorhanden sind? Wo sehen Sie bürokratische Hindernisse? Was schlagen Sie vor, um Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen?

Vorsitzende Britta Altenkamp: Ich stelle für die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen zwei Fragen an Herrn Pütz und Frau Ladenburger.

Frau Ladenburger, Sie hatten in Ihrer Stellungnahme Aus- und Fortbildung aller im Strafverfahren Beteiligter eingefordert bzw. diesbezüglich Nachholbedarf festgestellt und kritisieren, dass keine Fortbildungspflicht existiert. Welche Schwerpunkte sollten denn bei einer Fortbildungspflicht für Straf- und Familienrichterinnen Ihrer Meinung nach tatsächlich formuliert werden?

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Auch Sie, Herr Pütz, thematisieren die fehlende Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter. Warum sehen Sie da eine Notwendigkeit, und wie würden Sie diese beschreiben?

Könnten Sie, Herr Pütz, vielleicht auch die Arbeitsabläufe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren darstellen? Ihrer Stellungnahme ist zu entnehmen, dass es Ihrer Auffassung nach nicht ganz optimal läuft. Könnten Sie diese Aussage ein wenig konkretisieren?

Dies schließt sich ganz gut an die Frage von Frau Schulze Föcking an, welche Erfahrungen Sie mit dem Childhood-Haus in Düsseldorf gesammelt haben. Ich habe den Eindruck, dass diese Fragen zusammenhängen.

Damit übergebe ich das Fragerecht an Frau Dworeck-Danielowski von der AfD.

Iris Dworeck-Danielowski (AfD): Auch von unserer Seite aus natürlich einen herzlichen Dank an alle Sachverständigen dafür, dass Sie sich die Mühe gemacht haben, heute persönlich zu erscheinen, nachdem Sie Ihre Stellungnahmen verfasst haben.

Frau Renate Blum-Maurice vom Kinderschutzbund und Frau Ladenburger, Sie gehen in Ihren Stellungnahmen darauf ein, dass manche Kinder ein Verfahren ablehnen. Sie haben auch ausgeführt, dass es, wenn trotzdem ein Verfahren angestrebt wird, durchaus eine täterschützende Wirkung haben kann, weil Kinder sich in diesen Fällen im Moment der Verhandlung oder der Zeugenaussage verschließen.

Wie können Ihrer Einschätzung nach Kinder optimal geschützt werden, wenn kein Verfahren eröffnet wird? Was würden Sie sich für einen besseren Verlauf für die Kinder wünschen? Wie können diese trotzdem aus der Situation befreit werden, falls sie im familiären Umfeld liegt? Kann man sich Ihrer Erfahrung nach erhoffen, dass durch eine veränderte Situation zu einem späteren Zeitpunkt ein besseres Verfahren eröffnet werden kann? Das fanden wir sehr spannend.

Herr Esser, Sie führen in Ihrem Fazit an, wie schwierig es für verdeckte Ermittler ist, unter vorhandenen Accounts weiter zu agieren, weil der Täter zustimmen müsste. Das hat uns tatsächlich überrascht. Wie ist da Ihre Erfahrung? Stimmen Täter denn zu, dass man in ihrem Namen weiter agieren kann? Was müsste genau geändert werden, damit man diese Profile besser nutzen kann? Könnten Sie schildern, wie sie bisher genutzt werden und was daran besser oder schlechter sein könnte?

Ich war auch überrascht darüber, dass Provider und Netzbetreiber am Wochenende nicht arbeiten. Ich kann mir kaum vorstellen, dass sie nicht quasi rund um die Uhr im Betrieb sein müssen. Bei Facebook und ähnlichen sieht man, dass dort permanent und on demand agiert wird, wenn zum Beispiel Accounts gesperrt werden.

Gibt es keine Notschaltstelle, an die Sie sich als Kriminalbeamter oder Institution wenden können und bei der Ihnen ein anderer Ansprechpartner, eine andere Dringlichkeit bzw. ein anderer Stellenwert zugestanden wird, als wenn sich zum Beispiel die Telekom beschwert, dass irgendwer nicht bezahlt hat, oder was auch immer? Da würde mich Ihre Sicht aus Ihrer Praxis heraus interessieren.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Vorsitzende Britta Altenkamp: Damit gehen wir jetzt in die Antwortrunde. Erwartungsgemäß sind meiner Wahrnehmung nach alle Sachverständigen in der Runde angesprochen. Weil Frau Blum-Maurice einen Anschlusstermin hat, würde ich sie vorziehen, und dann mit den Sachverständigen hier im Saal fortfahren. – Frau Blum-Maurice, Sie haben das Wort.

Renate Blum-Maurice (Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW e. V. [per Video zugeschaltet]): Ich habe mir eine Frage zur Schwierigkeit der Kooperation und eine weitere dazu notiert, wie Kinder geschützt werden können, wenn sie sich einem Strafverfahren verweigern. Bei dieser Frage war auch Frau Ladenburger angesprochen.

Zunächst zur Kooperation, die wir für eine Verbesserung der Prozesse des Kinderschutzbundes für unbedingt notwendig halten. Dabei gibt es formal-strukturelle und inhaltliche Schwierigkeiten. Die formal-strukturellen haben Sie angesprochen. Gerade in Nordrhein-Westfalen existiert eine sehr differenzierte Jugendamtslandschaft mit vielen kleinen Jugendämtern.

Die im Bereich „Kinderschutz“ potenten Polizeistellen, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind dagegen sehr viel weniger kleinteilig organisiert. Daher müsste bezüglich der Ausführung der jetzt im neuen SGB VIII formulierten Kooperationsvorstellungen tatsächlich überlegt werden, ob nicht zentralere Formen der Kooperation gefunden werden können, bei denen mehrere Jugendämter einer Region zusammengefasst werden. Vielleicht könnte auch über gegenseitige Vertretungen nachgedacht werden, damit eine regelmäßige Kooperation stattfinden kann

„Regelmäßig“ würde bedeuten, dass die Abstimmung nicht von einzelnen Personen, sondern von einer verbindlichen Teilnahme verschiedener Institutionen abhängig ist. Dabei geht es in hohem Maße um eine zunächst fallunabhängige Abstimmung, also darum, überhaupt genauer zu erfahren und zu lernen, wie die verschiedenen Beteiligten arbeiten. Welche Aufgaben haben sie? Was sind die Grundmuster ihrer Arbeit?

Wenn wir in einem Fall letztendlich miteinander zu tun bekommen, stellen wir nämlich immer wieder fest, dass wenig genaue Vorstellungen von den unterschiedlichen Funktionslogiken von öffentlicher und freier gemeinnütziger Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Gesundheitswesen und Schule vorhanden sind. Es kommt deshalb immer wieder zu Missverständnissen, die zu Verwerfungen und Auseinandersetzungen bezüglich des Falls führen. Besser wäre es, sich klarzumachen, dass unterschiedliche Aufgaben unterschiedliche Sicht- und Herangehensweisen bedingen.

Zum Beispiel habe ich in der Stellungnahme des Fortbildungsinstituts der Polizei mit Interesse gelesen, wie viel tatsächlich passieren soll. An keiner Stelle ist jedoch ein Mitarbeiter oder Vertreter der Jugendhilfe vorgesehen; soweit ich das richtig gelesen habe. In der Fortbildung und auch in der Kooperation halte ich dies aber für notwendig.

Die Jugendhilfe ist bei der Förderung und beim Schutz von Kindern sowie bei der Unterstützung von Familien als Erste angesprochen. Von daher halte ich es für sehr notwendig, dass über deren Aufgaben und deren Arbeitsweise sowie über die interne Kooperation

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe sehr viel bessere Informationen vorliegen. Auch in einigen der Fälle, die Anlass für diese Kommission waren, haben viele Missverständnisse und auch mangelnde Kenntnis über die Arbeit des jeweils anderen eine Rolle gespielt.

Deshalb plädiere ich zum einen dafür, in Nordrhein-Westfalen eine Lösung für verbindliche Netzwerke zu finden, in denen mehrere Jugendämter und andere Vertreter zusammengefasst werden können. Zum anderen sollte diese Kooperation sehr ernstgenommen werden.

Dabei geht es nicht nur um Abstimmungen über Einzelfälle – vielleicht auch im Nachhinein darüber, wie es gelaufen ist –, sondern um die Zusammenarbeit, die Kenntnis voneinander und das Wissen darüber, worauf man achten muss. Insbesondere sollte man der Frage, wie man dafür sorgen kann, dass Fälle und Informationen nicht verloren gehen, einen besonderen Schwerpunkt widmen. Ich hoffe, dass die Frage zur Kooperation damit beantwortet ist. Nachfragen sind natürlich willkommen.

Zur zweiten Frage – Frau Ladenburger wird darauf sicherlich auch noch antworten – noch mal der Hinweis: Für den Schutz von Kindern sind zuerst die Jugendhilfe und die Familiengerichte zuständig.

Wenn Kindern Leid zugefügt wird – so schweres Leid, wie in den Fällen, von denen hier auch die Rede ist –, ist der Impuls, über Strafe für Schutz sorgen zu wollen. Das ist natürlich verständlich. Wir wissen aber aus eigener Erfahrung, dass diese Verfahren in vielen Fällen aufgrund einer unklaren Beweislage entweder sehr lange dauern oder eingestellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Kinder die einzigen Zeugen sind. Daher sind diese Prozesse für den Schutz der Kinder gar nicht das richtige und notwendige Verfahren.

Es geht vielmehr erst einmal darum, über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und ein familiengerichtliches Verfahren nach § 1666 BGB dafür zu sorgen, dass die Situation des Kindes in den Blick genommen wird. Einen Schuldigen zu benennen, spielt dabei gar keine so große Rolle. Wichtig ist zunächst, wie es dem Kind geht und was verschiedene Beteiligte, die mit dem Kind zu tun haben, beobachtet haben, um feststellen zu können, dass dieses Kind offensichtlich Schwierigkeiten hat und zum Beispiel unter einer Situation in der Familie leidet. Dabei kann – unabhängig von der Frage, ob eine Anschuldigung aufgeklärt werden kann oder nicht – auch beschlossen werden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Unabhängig davon bleibt es gerade in den Fällen, von denen wir hier sprechen, notwendig, diese zu verfolgen und im weiteren Sinne für den Schutz von Kindern zu sorgen, vor allem angesichts der Tatsache, dass häufig mehrere Kinder gleichzeitig betroffen sind und man Einblicke in Netzwerke gewinnt. Dabei spielt die Zusammenarbeit von Polizei und Strafjustiz eine ganz wichtige Rolle.

Für die Frage, wie wir vielleicht, vermutlich oder wahrscheinlich betroffene Kinder beschützen können, sind jedoch die Jugendhilfe und das Verfahren vor dem Familiengericht zunächst wichtiger.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Stellv. Vorsitzender Jochen Klenner: Vielen Dank. Ich weiß nicht, ob Sie es bemerkt haben, während Sie gesprochen haben, Frau Blum-Maurice: Wir haben den Vorsitz soeben kurz ausgetauscht. Lassen Sie sich davon nicht beirren.

Sie müssen uns gleich aufgrund eines anderen Termins verlassen. Daher schaue ich jetzt in die Runde und frage, ob es noch Nachfragen an den Kinderschutzbund gibt. – Dies ist nicht der Fall, und wir können Sie jetzt in den nächsten Termin entlassen. Im Namen der Kinderschutzkommission vielen herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme, Ihre Arbeit und dafür, dass Sie sich auch heute Zeit genommen haben.

Renate Blum-Maurice (Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW e. V. [per Video zugeschaltet]): Vielen Dank auch für Ihre Arbeit. Ich wünsche noch eine gute Sitzung.

Stellv. Vorsitzender Jochen Klenner: Wir fahren in der Reihenfolge des Tableaus von oben nach unten fort. – Frau Ladenburger, Sie haben das Wort.

Petra Ladenburger (Rechtsanwältin): Vielen Dank für die Einladung in diese Runde und für die gestellten Fragen.

Ich habe mir drei Fragekomplexe notiert. Beginnen möchte ich mit der Frage nach der Beschleunigung und der Vereinfachung von Verfahren. Dabei möchte ich zwischen den rechtlichen Vorgaben und der tatsächlichen Situation differenzieren. Meiner Meinung nach sind die vorhandenen rechtlichen Vorgaben zur Beschleunigung von Verfahren eigentlich schon ganz gut und könnten auch dazu führen, dass Ermittlungs- und Strafverfahren beschleunigt durchgeführt werden können.

Als Nebenklagevertreterin vertrete ich Betroffene von sexualisierter Gewalt. In meiner anwaltlichen Praxis erlebe ich häufig, dass es an ganz praktischen Dingen fehlt bzw. Verfahren aufgrund praktischer Hemmnisse zu lange dauern. Unter anderem fehlen sowohl in der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten personelle Ressourcen. Dies betrifft nicht nur die Besetzung der Fachkommissariate oder Richterinnen- und Richterstellen, sondern auch den Servicebereich.

Immer wieder dauert es bei Audiovernehmungen ewig, bis die Verschriftlichungen vorliegen und mit den Verschriftlichungen in der Akte weitergearbeitet werden kann. Ich erlebe auch, dass keine Audiovernehmungen durchgeführt werden, weil kein Personal zum Transkribieren vorhanden ist, und zusammenfassende Protokolle Bestandteil der Ermittlungsakten werden. In diesen Fällen führt der Wunsch nach Beschleunigung zu – ich sage mal – schlechterer Qualität der Ermittlungsakten, weil natürlich ein zusammengefasstes Protokoll im weiteren Verlauf der Ermittlungsverfahren angreifbarer ist, was die Konstanz der Aussagen anbelangt, und die Verfahren schwieriger macht.

Was könnte noch zur Beschleunigung beitragen? Die Digitalisierung könnte weiter umgesetzt werden, zum Beispiel mit einer elektronischen Akte. In manchen Gerichtbezirken sind die Ermittlungsakten mittlerweile digitalisiert. Den Verfahrensbeteiligten werden

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

dort CDs zur Verfügung gestellt. In ausgesprochen vielen Bereichen wird aber weiterhin mit Papierakten gearbeitet.

Ich schildere für diejenigen, die den Justizdienst nicht kennen, wozu das führt. Wenn auswärtige Zeugen vernommen werden, müssen die Papierakten an einen anderen Ort geschickt werden. So lange die Akte unterwegs ist, kann nicht weitergearbeitet werden, es sei denn, es werden Zweit-, Dritt- oder Viertakten angefordert. Selbst in diesem Fall fehlen häufig die Ressourcen vor Ort, um diese Kopien zu fertigen. Die Verfahrensdauer hängt dann daran, dass nur ein Exemplar der Akte verfügbar ist. Das wäre sicherlich heute einfacher möglich.

Die Verfahrensbeschleunigung hakt oft auch daran, dass Haftsachen – also Verfahren, in denen die Beschuldigten in Untersuchungshaft sitzen – vorrangig zu behandeln sind. Diese müssen deshalb zuerst abgearbeitet werden. Die Mehrzahl der Verfahren, die keine Haftsachen sind, rutschen aus Ressourcengründen auf der Liste immer weiter nach hinten und werden später abgearbeitet.

Die zweite Frage bezog sich auf die Aus- und Fortbildung, also: Wer soll aus- und fortgebildet werden, welche Inhalte sollen die Aus- und Fortbildungen behandeln? Dabei möchte ich etwas differenzieren. Einerseits erlebe ich bei den Spezialistinnen und Spezialisten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, die schwerpunktmäßig im Bereich Kinderschutz oder sexualisierte Gewalt arbeiten, eine sehr gute Ausbildung und auch ein hohes Engagement im Fortbildungsbereich.

Auf der anderen Seite sind sehr häufig auch Stellen in der Justiz, die nicht auf diese Fälle spezialisiert sind, trotzdem in diesem Bereich tätig. Wenn eine Strafanzeige auf einer Polizeiwache erstattet wird, oder es zu einem Einsatz kommt, bei dem das Spezialkommissariat nicht vor Ort ist, werden die ersten Angaben unter Umständen bei nicht spezialisierten Personen gemacht. Wenn die Anklage beim Amtsgericht erhoben wird und nicht vor einer Spezialekammer am Landgericht, ist es ebenfalls mehr oder weniger zufällig, wie gut aus- und fortgebildet die Richterinnen und Richter sind.

Es wäre daher mein Wunsch, dass diese Aus- und Fortbildung sehr viel mehr in die Breite getragen würde und nicht nur bei den Spezialisten und Spezialistinnen verbliebe. Im Bereich der Richterinnen und Richter sehe ich in der fehlenden Fortbildungspflicht tatsächlich ein Problem. Dadurch liegt es allein am persönlichen Engagement, inwieweit Fortbildungsangebote wahrgenommen werden.

Was die Inhalte der Aus- und Fortbildung angeht, sind verschiedene Aspekte ganz wichtig. Gerade kriminologische oder psychologische Kenntnisse zum Beispiel über die Dynamik bei sexualisierter Gewalt sind von hoher Bedeutung, um mit Betroffenen gut arbeiten zu können und eigene Stereotype aufzudecken.

Mit „Dynamiken“ meine ich: Wie ist die Situation von Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind? Wie ist deren Gefühlslage? Welche Ambivalenzen und Loyalitätskonflikte sind gerade in einem Bereich, in dem sehr häufig ganz enge Bindungen zu Täterinnen und Tätern bestehen, vorhanden? Was macht der Missbrauch mit den Kindern? Warum verstummen sie? Warum ist es eben nicht

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

untypisch, wenn sie immer wieder Kontakt zu Täterinnen und Tätern suchen? Wem offenbaren sich Kinder häufig als Erstes?

Wichtig finde ich auch Kenntnisse über die Strategien von Täterinnen und Tätern, gerade wenn es nicht um Strafrecht, sondern um familiengerichtliche Verfahren geht. In dieser Prozessform wird anders mit den Beschuldigten oder den Personen gearbeitet, gegen die sich ein Verdacht richtet. Diese Strategien zu kennen, ist wichtig, um zu verhindern, von ihnen beeinflusst oder überwältigt zu werden.

Auch die eigenen stereotypen Vorstellungen müssen immer wieder infrage gestellt und überwunden werden. Es sollte nicht dazu kommen, dass bestimmte Opfer – ich setze das mal ganz bewusst in Anführungsstriche – glaubwürdiger erscheinen als Betroffene, die einfach anders mit erlebtem Leid umgehen und nicht dem typischen Opferbild entsprechen. Das darf für den Schutz von Betroffenen weder in der Polizei noch in der Strafjustiz oder im Familiengericht eine Rolle spielen.

Was den Schutz von Kindern und Jugendlichen anbelangt, möchte ich an die Ausführungen von Frau Blum-Maurice anknüpfen. Auch aus meiner Sicht ist das Strafverfahren nicht das Instrument erster Wahl, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Dies ist auch nicht der primäre Auftrag des Strafverfahrens. Die Jugendhilfe ist in diesem Bereich deutlich besser aufgestellt und hat vor allen Dingen auch den Schwerpunkt „Schutz von Kindern und Jugendlichen“.

Die Strafjustiz kann den unmittelbaren Schutz der Betroffenen nur in den Fällen gewährleisten, in denen die Beschuldigten sofort in Untersuchungshaft genommen werden. Nur dann kommt es wirklich zu einer Trennung. Diese Fälle sind spektakulär, stellen aber nicht die Mehrheit dar. Die Familiengerichte können im Zusammenhang mit der Jugendhilfe viel häufiger zum Schutz führen.

Mein Wunsch bzw. meine Forderung nach Qualifizierung und Weiterbildung geht daher weit über die Strafjustiz hinaus und reicht in die Jugendhilfe und die Familiengerichte hinein. Letztere spielen eine zentrale Rolle, was Umgangskontakte, Sorgerecht und damit den unmittelbaren Schutz der Kinder und Jugendlichen betrifft.

RiAG Edwin Pütz (Amtsgericht Düsseldorf): Auch ich bedanke mich ganz herzlich für die Einladung und für die Gelegenheit, die Dinge aus der Sicht eines Praktikers darzustellen. Ich bin seit über 20 Jahren Jugendrichter, habe zwischenzeitlich zehn Jahre lang eine Jugendarrestanstalt geleitet und bin seit langem auch in der Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten tätig. Seit einem Jahr bin ich Sonderermittlungsrichter für missbrauchte Kinder im Childhood-Haus in Düsseldorf.

Auf Ihre diesbezügliche Frage, Frau Schulze Föcking, gehe ich zuletzt ein, weil ich mit der grundsätzlichen Frage zum Ablauf von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Verbesserungsmöglichkeiten anfangen möchte. Anschließend komme ich zu dem Fragenkomplex von Bündnis 90/Die Grünen zur Aus- und Fortbildungspflicht: Warum gibt es sie nicht? Wäre sie notwendig? Zum Schluss berichte ich von meiner bisher

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

bescheidenen, erst einjährigen Erfahrung über die Vernetzung, das Netzwerk und die Abläufe im Childhood-Haus.

Ich möchte noch etwas zu den Ausführungen von Frau Blum-Maurice ergänzen: Auch als Ermittlungsrichter – ich bin selbst Vater – möchte man Kinder am liebsten aus dem Verfahren raushalten. Das geht aber oftmals nicht. In meinen letzten Vernehmungen von Kindern bzw. Jugendlichen war das Opfer zugleich einziges Beweismittel.

Es gibt keine Videoaufzeichnungen oder Bilder, nur einmal gab es ein kleines Liebesbriefchen. Ansonsten hat man wirklich nur die Aussage. Wenn man den Strafverfolgungsanspruch des Staates ernst nimmt, kann man meistens nicht umhin, auch die Kinder zu vernehmen. Das ist bedauerlich, aber nicht zu ändern.

Wenn man gleichwohl auch den Kinderschutz ernst nimmt, muss diese Vernehmung bei den Kindern so schonend und so selten wie möglich erfolgen und nicht insgesamt drei- oder viermal über den Instanzenverlauf inklusive polizeilicher Vernehmung. Ich komme gleich dazu, wie man das eventuell bewerkstelligen könnte.

Der Ablauf eines Ermittlungsverfahrens bei missbrauchten Kindern und Opfern sexueller Gewalt ist wie folgt: Es wird Anzeige erstattet, oder die Polizei hat aufgrund von Auswertungen – auch mir ist das NCMEC-Verfahren bekannt – von einem Fall erfahren. Dann wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, und die Staatsanwaltschaft entscheidet, was zu tun ist: Muss das Opfer, das hoffentlich schon persönlich ermittelt wurde, sofort vernommen werden?

Im Idealfall möchte die Staatsanwältin dem jungen Opfer von sexualisierter Gewalt weitere Vernehmungen ersparen und beantragt die audiovisuelle Vernehmung nach § 58a zur weiteren Verwendung im späteren Strafverfahren. Dieser Antrag geht dann zum Ermittlungsrichter. Dies ist in der Regel der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft. Dort wird nach dem Geschäftsverteilungsplan entschieden, welcher Richter zuständig ist, und dieser vernimmt das Kind.

Bis hierhin haben wir schon eine Reihe professioneller Beteiligter, namentlich die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte, die als Ermittlungsrichter in der Regel auch als Jugendschutzgericht und als Jugendrichter angegangen werden.

Aufgrund meiner Praxis und meiner langjährigen Erfahrung in der Fortbildung sehe ich folgende Problematik. Die Justizakademie in NRW bietet die größte landesweite, insgesamt neuntägige Fortbildung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwältinnen an. Eine etwas kleinere findet – jedoch nur einmal im Jahr – auf Bundesebene statt. Diese Fortbildungen sind aber vollkommen freiwillig. Wenn ich Jugendrichterin oder Jugendstaatsanwalt werde, liegt es an mir, mich um irgendeine Fortbildung zu kümmern; ich muss es aber nicht. Tatsächlich haben viele Jugendstaatsanwältinnen, Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter keine Fortbildung besucht.

Kommen wir zum Ablauf eines Ermittlungsverfahrens. Wenn der Ermittlungsrichter das Kind vernommen hat, wird das Ermittlungsverfahren hoffentlich irgendwann durch eine Anklage abgeschlossen, die dann vor einem Gericht auch verhandelt wird. In Fällen

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

missbrauchter Kinder wird das im Zweifelsfall ein Jugendgericht sein: entweder die Jugendkammer als Jugendschutzgericht oder – wenn die Verfahren kleiner sind bzw. die Straferwartung nicht sehr hoch ist – ein Jugendschöffengericht beim Amtsgericht. Auch dabei ist es noch nicht gewährleistet, dass wir es mit in solchen Dingen besonders aus- und fortgebildeten Spezialisten zu tun haben. Bei der Polizei ist es in der Regel anders. Zumindest große Behörden verfügen über spezielle Vernehmungsbeamtinnen, die meiner Auffassung und Wahrnehmung nach gut qualifiziert sind und um die Besonderheiten der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen wissen.

Man kann die Situation verbessern, indem man dafür Sorge trägt, dass der gesetzliche Auftrag an die Jugendjustizjuristen – damit meine ich die Gerichte und die Staatsanwaltschaften – auch in der Praxis umgesetzt und nicht bisweilen – ich sage es ganz offen – ignoriert wird.

Es gibt Staatsanwaltschaften, bei denen Sie heute Ihre Ernennungsurkunde erhalten und morgen Jugendstaatsanwalt sind. Das Gesetz sieht hingegen im noch bestehenden § 37 JGG vor:

„Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.“

Diese Voraussetzung wird ab dem 01.01.2022 über den neuen § 37 noch wesentlich erweitert; aus meiner Sicht bedauerlicherweise nur durch eine Sollvorschrift:

„Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen.“

Es bleibt abzuwarten, wie diese Sollvorschrift umgesetzt wird. Die Fortbildung beinhaltet genau dieses breite Spektrum. Diese besonderen Anforderungen sind in der Strafjustiz bzw. in der Justiz insgesamt letztendlich nur in zwei Gebieten normiert: zum einen bei den Familiengerichten – die Familienrichter haben eine hohe Verantwortung im Hinblick auf das Kindeswohl – und zum anderen bei den Jugendgerichten. Für alle anderen Bereiche gibt es diese besondere Kenntnisqualifizierung nicht.

In der Praxis muss diese verbessert umgesetzt werden. Die Aus- und Fortbildungspflicht besteht nur bei ganz jungen Kolleginnen und Kollegen. Es gibt die Jugendstafeln für die Jugendstaatsanwälte und den Richterkindergarten, wie wir früher immer sagten. Dabei handelt es sich aber um Allgemeinfortbildungen und nicht um speziell auf diesen Bereich zugeschnittene.

Hier setzt meines Erachtens die Verpflichtung der jeweiligen Dienstvorgesetzten an. Der Dienstvorgesetzte eines Jugendrichters bzw. eines angehenden Jugendrichters – Klammer auf: Es hat sich kein anderer bereit erklärt –, muss dafür Sorge tragen, dass die nächste Fortbildung kommt.

Seitens der Justiz insgesamt muss ein auskömmliches Fortbildungsangebot bereitgestellt werden, das es auch ermöglicht, in diesem Bereich tätige Menschen zeitnah zu qualifizieren. Sie sollten – damit greife ich die Ausführungen von Frau Ladenburger auf –

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

um besondere Täterstrategien wissen und auch, dass Opfer von sexualisierter Gewalt bisweilen ganz eigene Copingstrategien haben, um damit zurechtzukommen.

Die im Hintergrund stehenden Traumata lassen das Aussageverhalten dieser Opfer für den normalen Menschen mitunter als vollkommen irrational erscheinen. Diese sagen dann: Wie kann das denn sein? Sie hat das doch ganz nüchtern erzählt. Das hat sie sich bestimmt ausgedacht. – Nein hat sie nicht. Es ist bekannt, dass bestimmte Traumata bestimmte Folgen haben.

Daher muss man sich vor allem von Stereotypen – ich danke Frau Ladenburger für diesen Begriff – frei machen, die aussagen: Ein Opfer muss so oder so gestrickt sein. Gerade bei der Vielfalt der Gewalt und der Täter – in meiner Erfahrung kommen sie oft aus dem nahen Umfeld – darf man nicht davon ausgehen, dass ein Opfer sich so verhält, wie wir früher einmal gelernt haben, dass es sich zu verhalten hat.

Ich bin Realist und Praktiker genug, um zu wissen, dass keine Aus- und Fortbildungspflicht kommen wird. Aber wir sind ein gutes Stück weiter, wenn man jungen Menschen und anderen, die neu in diesen Bereich kommen, ein gutes Fortbildungsangebot bereitstellt und auch darauf hinwirkt, dass ein Fortbildungsbesucher nicht als „Tagungshansel“, sondern als jemand, der sich um seine Aus- und Fortbildung kümmert, bezeichnet und dies akzeptiert und honoriert wird.

Ich bin einmal ganz gemein: Das Gesetz verlangt von Fachanwälten und Medizinern regelmäßige Fortbildung, von Entscheidern über schwere Fälle aber nicht. Für die Familienrichter hat der Gesetzgeber die Fortbildung jetzt mehr oder weniger als Verpflichtung normiert. Dies wird kommen.

Bei den Jugendgerichten gilt leider immer noch eine Sollvorschrift. Ich hoffe aber, dass wir gerade in diesem hochsensiblen Bereich zu einer Aus- und Fortbildungskultur kommen. Wenn ich in ein neues Rechtsgebiet einsteige, sollte es für mich selbstverständlich sein, mich um die nächste Fortbildung zu kümmern. Es sollte auch dafür gesorgt werden, dass diese nicht erst in drei Jahren stattfindet.

Vorhin wurde bereits angesprochen, an welchen Stellen solche Verfahren landen können. Deswegen ist auch von erfahrenen Kollegen Fortbildungsbereitschaft gefragt. In acht Jahren Erfahrung mit Fortbildungen für junge Staatsanwälte und Jugendrichter habe ich exakt zwei Kammervorsitzende gesehen. Alle anderen waren Amtsrichter oder Staatsanwälte. Dabei sollte man bedenken, dass niemand mich daran hindert, schlauer und besser zu werden, auch wenn ich schon über vierzig bin. Ich könnte das sicherlich noch ausweiten.

Doch zum Abschluss: Wie kann man eine möglichst schonende Vernehmung gewährleisten? Wir sind – darüber bin ich froh – mehr oder weniger dabei. Letztes Jahr wurde hier in Düsseldorf über die WORLD CHILDHOOD FOUNDATION ein sogenanntes Childhood-Haus eröffnet, das der Uni-Klinik angegliedert ist und dort eigene Räumlichkeiten hat. Es ist hervorragend ausgestattet und verfügt über ausgezeichnete Technik für eine perfekte audiovisuelle Vernehmung noch im Ermittlungsverfahren nach § 58a, um dem Ziel einer schonenden, schützenden Vernehmung möglichst nahezukommen.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Die Staatsanwaltschaft hat dann angefragt, wer die Vernehmungen durchführt. Klar war, dass Jugendrichter als Jugendermittlungsrichter dies übernehmen würden. Am Amtsgericht Düsseldorf haben wir uns entschlossen, diese Aufgabe nicht wie andere Ermittlungsverfahren zu verteilen. Die Materie ist komplex, und wir wissen nicht, wie oft Vernehmungen stattfinden. Macht man es nur einmal im Jahr, hat man alles wieder vergessen. Tatsächlich hat es mich getroffen, und ich werde die missbrauchten Kinder und Jugendlichen vernehmen bzw. vernehme sie schon. Anfangs war ich nicht begeistert, weil ich die Verfahren kenne.

Das funktioniert dergestalt, dass die Staatsanwalt über die Polizei Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren bekommt und entscheiden kann, dass sie eine möglichst schnelle richterliche Vernehmung haben möchte, die später auch verwertet werden kann. Ich bekomme die Akte auf den Tisch; eine Papierakte wohlgemerkt.

Wir sind noch extrem analog. Die digitale Akte kommt zwar, wird aber im Bereich der Ermittlungsverfahren wahrscheinlich sehr spät eintreffen.

Wenn die Staatsanwaltschaft sie wie beim letzten Mal mit reitendem Boten zum Gericht schickt, habe ich sie tagesgleich oder einen Tag später.

Meine Aufgabe als Ermittlungsrichter ist es dann, herauszufinden, was von mir erwartet wird, und zeitnah einen Vernehmungstermin im Childhood-Haus zu bestimmen. Diesen koordiniere ich mit der Verteidigung und der Nebenklagevertretung und bzw. oder der psychosozialen Prozessbegleitung, auf die ich dann auch achte.

Die Besonderheit im Childhood-Haus sind die getrennten Räumlichkeiten für den anwesenheitsberechtigten Verteidiger und den Beschuldigten. Letztere haben keine Kontaktmöglichkeiten zu dem Kind. Es sind kindgerechte Räume. Im besten Falle ist der Vernehmer mit dem Kind alleine im Raum, aber alle können zuhören und zuschauen.

Die Abläufe gestalten sich wie folgt: Ich lade gestaffelt. Zuerst kommt das Kind mit seiner Begleitung, damit auch gesichert ist, dass vor dem Haus keine Konfrontation stattfinden kann. Die Verteidigung und der Beschuldigte – so er denn mitkommen möchte – haben einen separaten Eingang.

Eine weitere Besonderheit ist, dass alles aufgezeichnet wird. Fragen können mir bzw. dem Vernehmer – die Polizei nutzt dies tatsächlich auch – über iPad gestellt werden, sodass der Vernehmungsfluss im Gespräch nicht unterbrochen wird.

Damit komme ich zum Komplex „Aus- und Fortbildung“ zurück. Ich selber habe mich natürlich vorher fortgebildet – über meine Tätigkeit als Fortbildner, in Gesprächen oder als Teilnehmer –, um die Doppelstellung des Vernehmers erfüllen zu können.

Auf der einen Seite gilt nämlich der strafrechtliche Verfolgungs- und Ermittlungsanspruch des Vernehmers: Er möchte schlauer werden und so gut wie möglich wissen, was dieses Opfer erfahren hat.

Auf der anderen Seite hat er aber im Sinne des Kinderschutzes und Kinderwohles auch die Fürsorgepflicht für das Opfer und damit die Pflicht, es möglichst schonend zu behandeln, um eine Perpetuierung des sicherlich vorhandenen Traumas oder eine

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Retraumatisierung zu verhindern. Deswegen muss der Vernehmer besser sein als in anderen Strafverfahren, wo es um – in Anführungszeichen – normale Kriminalität geht.

An sich ist es deshalb in Jugendschutzsachen vom Gesetz vorgesehen, dass der Jugendrichter als Ermittlungsrichter auftritt. Das Gesetz geht nämlich davon aus, dass dieser besonders gut mit den Kleinen umgehen kann. Es gibt aber große Behörden, in denen der normale Haftrichter per Geschäftsverteilung gleichzeitig Jugendrichter als Ermittlungsrichter ist, ohne dass ansatzweise darauf geachtet wird, ob dieser besonders sensibel für die Problematik von traumatisierten und missbrauchten Kindern ist.

Darauf Wert zu legen, liegt in diesem Bereich in der Eigenverantwortung der Justiz. Es ist tatsächlich ein kleiner Bereich, denn wir haben andere große Verfahren, die auch riesige Personalressourcen erfordern. Aber es handelt sich um besonders vulnerable Opfer, die nicht danach gefragt haben und oftmals auch aus dem familiären Umfeld wenig Unterstützung und wenig Rückhalt bekommen. Die Kinder haben einen Anspruch darauf – und wir müssen es gewährleisten –, dass die Profis, die sie in dem Verfahren vernehmen, also mit ihnen arbeiten, möglichst gut fort- und ausgebildet sind.

Das System muss dafür sorgen, dass das Verfahren möglichst schnell geht und von hochqualifizierten Leuten durchgeführt wird, die dieser besonderen Problematik gegenüber sensibel sind.

Natürlich verfolge ich auch, was unter anderem das ZAC leistet, und bekomme auch deren Verfahren auf den Tisch.

Sehr berührend fand ich bei einer der letzten Vernehmungen, dass das Kind mich fragte, ob es denn jetzt in Therapie gehen dürfe. Man muss sich das vergegenwärtigen: Es wird Opfern seitens der Justiz und anderer teilweise immer noch untersagt, vor der abschließenden Vernehmung der Erstinstanz oder Kammer eine Therapie anzutreten, weil die Befürchtung besteht, diese würde die Aussage verfälschen und die Aussage wäre nicht mehr verwertbar.

Gleichwohl ist es keine Anforderung der obergerichtlichen Rechtsprechung, die Vernehmung möglichst früh anzusetzen, damit sie verwertet werden kann. Zudem höre ich zuweilen von Strafkammern, die sich die vorhandene audiovisuelle Vernehmung nicht anschauen, sondern sagen: Ich will das Kind selber hören. – An dieser Stelle endet mein Verständnis.

Kinder sind wirklich die Vulnerabelsten und können nichts dafür. Die Täter haben sich ihre Tat ausgesucht, die Kinder sich den Täter aber nicht. Wir sind verpflichtet, alles zu tun, was wir in unserem System tun können, nämlich alles gut, schnell und zeitnah hinzubekommen, damit das Kind nachher irgendwann wieder eine normale Kindheit bzw. Jugend beginnen kann. Deswegen lautet mein vehementer Appell – und dafür engagiere ich mich auch –: Wir brauchen dafür wirklich gute Menschen.

Vorsitzende Britta Altenkamp: Vielen Dank, Herr Pütz. Vielen Dank, Herr Kollege Klenner. – Ich möchte meine kurze Abwesenheit erklären. Mittlerweile hat beinahe jeder Sender Kinderreporter. Heute hatte ich das Vergnügen, mit dem Kinderreporter

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

von RTL zu sprechen, der anlässlich des Weltkindertages mit mir als Vorsitzender der Kinderschutzkommission ein Interview führen wollte.

Um ehrlich zu sein, hat zeitlich nichts geklappt, wie vereinbart. Aber der Junge war ein Profi. Er ist 16 Jahre alt und hatte wunderbare Moderationskarten. Insofern kann ich nur allen empfehlen: Briefen Sie sich ein bisschen vorher und wappnen Sie sich! Es kann durchaus sein, dass die Reporter nachher noch hier sind und Sie als Sachverständige etwas fragen wollen. Ich danke dem Kollegen Klenner für die Vertretung. – Herr Hartmann hat jetzt das Wort.

OStA Markus Hartmann (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime; ZAC NRW):

Wenn ich richtig mitgeschrieben habe, bin ich nicht direkt mit einzelnen Fragen adressiert worden. Ich würde aber gern die Gelegenheit nutzen, einen kleinen Überblick zu geben, weil die Justiz schon in mehreren Facetten adressiert wurde.

Leider war ich wegen eines kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfalls nicht in der Lage, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Insofern gestatten Sie mir außerdem ein oder zwei grundsätzliche Anmerkungen zur Rolle der Justiz.

Ganz vieles von dem, was meine Vorrednerinnen und Vorredner angesprochen haben, entspricht dem, was wir in der Praxis der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen erleben.

Zur begrifflichen Aufklärung: Es gibt in Nordrhein-Westfalen mehrere ZACs, die man begrifflich etwas unterscheiden muss. Es gibt einmal die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen, ZAC NRW. Das ist die justizielle Zentralstelle für Cyberkriminalität. Beim LKA gibt es aber auch eine ZAC. Wir sind später gekommen als das LKA. Die Justiz hat bei der Namensgebung ein bisschen abgekupfert, weil uns der Name so gut gefallen hat.

Uns als ZAC NRW bei der Justiz wurde nach einem Start im Bereich der Cyberkriminalität im engeren Sinne – also Hacken, Angriffe auf Datennetze und dergleichen – auch die Zuständigkeit für den Bereich „Verbreitung von Kinderpornographie“, „digitale Medien und Kindesmissbrauch“ übertragen. Die Erkenntnislage hat nämlich deutlich gemacht, dass in einer weit überwiegenden Zahl von Fällen irgendein digitaler Kontext zu Missbrauchssituationen vorhanden ist; sei es weil Bilder online verbreitet werden oder Kommunikationsbeziehungen bestehen, über die der unmittelbare Täter mit weiteren Tätern kommuniziert.

In diesen Verfahren ist sehr deutlich geworden, dass wir die Arbeitsabläufe angesichts der strukturellen Anforderungen an die Justiz tatsächlich neu denken müssen, indem wir unter anderem die Potenziale der Digitalisierung maximal nutzen. Dazu würde ich gern ein bis zwei Sätze verlieren. Wegen der organisatorischen Bedeutung müssen wir auch eigene Anstrengungen unternehmen, um die Arbeitsabläufe zu verbessern.

Kurz zur Digitalisierung: Wir sind als Zentralstelle landesweit zuständig und haben somit zwar keinen statistisch validen, aber einen guten Überblick über die Situation in Nordrhein-Westfalen. Auch wir machen die Erfahrung, dass die Bereitschaft zur audio-

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

visuellen Vernehmung nach § 58a sehr unterschiedlich ausgeprägt ist und diese eher zurückhaltend umgesetzt wird.

Ich unterstelle diesbezüglich niemandem bösen Willen. Es mag eine gewisse Technikfremdelei im Spiel sein, in vielen Fällen ist es aber meines Erachtens eine ressourcenbedingte Situation, weil der Aufwand in den Pensen der Ermittlungsrichter nicht eingepreist ist. Es besteht insofern eine gewisse Zurückhaltung, als die audiovisuelle Vernehmung schlicht und ergreifend als nicht dezernatskompatibel aufgefasst wird.

Daran kann man sicherlich durch die Gestaltung der Technik viel ändern. Herr Pütz hat es geschildert: Wenn die Räumlichkeiten stehen und die Arbeitsabläufe so durchdesignet sind, dass auch der normale justizielle Anwender, der keinen Techniklehrgang absolviert hat, sich hemmschwellenfrei mit dieser Technik auseinandersetzen kann, wird die Bereitschaft, diese einzusetzen, deutlich steigen.

Das Gleiche gilt für die Frage der Verschriftlichung, die Frau Ladenburger angesprochen hat. Die Protokollverschriftlichung ist ein sehr großes Problem, weil der Unterstützungsbereich innerhalb der Justiz – insbesondere die Kräfte, die tatsächlich in der Lage sind, Transkriptionen von einem Tonband anzufertigen – ausgesprochen überschaubar ausgeprägt ist. Ich glaube auch nicht, dass sich dies in absehbarer Zeit ändern wird.

Meiner Auffassung nach wird mehr in eine mögliche automatisierte Transkription investiert werden müssen. Mittlerweile werden insbesondere im parlamentarischen Bereich in einigen Landesparlamenten ganze Plenardebatten durch spezialisierte Dienstleister automatisiert und KI-basiert verschriftlich. Es lohnte sich, in diesem Bereich nachzuforschen, wie weit die Technik ist und in welchem Umfang sie Unterstützung leisten kann, um mit den verfügbaren Ressourcen tatsächlich einen schnelleren Durchlauf von Vernehmungen zu erreichen.

Mir ist klar, dass dies keine ganz einfache Materie ist, weil auch die sprachliche Situation einer Kindervernehmung sicherlich eine besondere Herausforderung darstellt. Allerdings machen wir die Erfahrung, dass wir als Justiz in diesem Bereich – wir sind eine sehr techniklastige Dienststelle – durch die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Wirtschaft selbst starke Impulse geben können, um die Fortentwicklung der Technik zu einem tauglichen Instrument voranzutreiben.

Ich würde gerne ganz kurz auch noch zur Aus- und Fortbildung Stellung nehmen. Dies ist einer der Punkte, der in der Vorbereitung für diese Anhörung in den Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen von ganz besonderer Bedeutung war. Ich bin der festen Überzeugung, dass es einer Fortbildungspflicht im engeren Sinne nicht bedarf, weil die Fortbildungsbereitschaft unter den Kolleginnen und Kollegen, die sich für eine Tätigkeit im Bereich der Jugendschutzsachen bewerben, meiner Wahrnehmung nach ausgesprochen hoch ist.

Für mich als Leiter der ZAC NRW liegt die Schwierigkeit in der Regel nicht darin, Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Fortbildungen, sondern eher eine erforderliche Zahl von freien Plätzen zu finden, um alle, die sich fortbilden wollen, auch mit einer geeigneten Fortbildung versehen zu können.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion um eine Fortbildungspflicht nur dann wirklich zielführend, wenn wir auf der anderen Seite auch – wie Herr Pütz vorhin richtig formuliert hat – ein auskömmliches Angebot haben. Dieses sollte auch jenseits der etablierten zentralen Fortbildung über die Justizakademie vor Ort Möglichkeiten bieten, niederschwellig und berufsbegleitend wichtige Themen in diesem Bereich zu beleuchten.

Wir haben in einem ersten Experiment Expertinnen und Experten aus der Jugendhilfe zu uns eingeladen, die drei bis vier Stunden lange Blockseminare gehalten haben, um die Kolleginnen und Kollegen fortzubilden. Die Erfahrungen sind sehr gut.

Es besteht daher noch einiges an Potenzial, um das Fortbildungsprogramm so auszugestalten, dass wir Angebote neben den längerfristigen Fortbildungen schaffen können, um die aus meiner Sicht sehr hohe Fortbildungsbereitschaft aufzunehmen.

Hinsichtlich der Strukturen würde ich gerne noch ein oder zwei Ausführungen zur Arbeit der Taskforce zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und der Verbreitung von Kinderpornographie in digitalen Medien machen. Das Stichwort „ZAC NRW“ ist in einer Frage der FDP angesprochen worden.

Es ist aus meiner Sicht von entscheidender Bedeutung, die Strukturen innerhalb der Polizei und der Justiz sowie nachgelagert auch in den Gerichten so aufzustellen und die Arbeitsabläufe in der wechselseitigen Zusammenarbeit derart zu optimieren, dass wir die in diesen Verfahren erforderlichen Bearbeitungs- und Antwortzeiten tatsächlich gewährleisten können.

Die Taskforce existiert seit einem Jahr. Wir haben gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Strukturen aufgesetzt, die sicherstellen, dass jede eingehende Meldung ausländischer Provider im sogenannten NCMEC-Verfahren sehr kurzfristig durch Fachleute beim LKA bewertet wird; Herr Schneider wird die Landeskriminalamtsseite sicherlich gleich vorstellen. Diese Meldungen werden einheitlich an die Taskforce bei der ZAC NRW durchgeleitet, sodass wir landesweit geltende Standards für das Herangehen, für den Umgang und für die erforderlichen Maßnahmen setzen können.

Innerhalb der Justiz war es uns wichtig, die Abläufe so zu straffen und die Strukturen so zu optimieren, dass wir in Eilfällen, in denen eine Intervention strafrechtlich dringend erforderlich ist – wenn zum Beispiel ein Untersuchungshaftbefehl beantragt oder zur Beweissicherung eine Durchsuchung oder Ähnliches durchgeführt werden kann –, binnen Stundenfrist in der Lage sind, die entsprechenden strafprozessualen Maßnahmen auf- und umzusetzen.

Dies ist eine Herausforderung, weil es große personelle Ressourcen erfordert, wir rund um die Uhr Bereitschaftsdienste einrichten müssen – der jeweilige Fall richtet sich nicht nach den Bürozeiten – und wir die Abläufe umfassend technisiert haben.

Eine der Fragen im Fragenkatalog lautet: Wie sind die Erfolgsaussichten, Täterinnen und Täter im Internet ausfindig zu machen? Die Erfahrungen zeigen, dass dies eine Herausforderung ist und bleibt, aber alles andere als aussichtslos ist, wenn wir geeignete Strukturen aufstellen.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem LKA und anderen Polizeidienststellen, wie dem PP Köln im Rahmen der EG Berg, sind innerhalb des ersten Jahres aufgrund von Hinweisen des NCMEC und Erkenntnissen aus den Ermittlungsverfahren insgesamt knapp 3.000 Verfahren eingeleitet worden. Das ist aus meiner Sicht schon ein deutliches Anzeichen dafür, dass strukturelle Erwägungen und die Umgestaltung der Arbeitsabläufe tatsächlich dazu geeignet sind, bessere Strafverfolgungsergebnisse zu erzielen.

Der Ehrlichkeit halber muss ich sagen, dass wir nicht wissen, welchen Prozentsatz diese 3.000 Verfahren ausmachen, weil wir in diesem Bereich ein riesiges Dunkelfeld haben. Dies möchte ich an den Schluss meiner Überlegungen stellen.

Es sollte kein Reflex sein, auf Ressourcenproblematiken hinzuweisen. Aber in diesem Deliktsbereich ist dies meines Erachtens zwingend erforderlich, weil jeder Ermittlungserfolg, wenn er sachgerecht angegangen wird, zu weiteren Ermittlungserfolgen führt.

Wie ich einleitend kurz sagte, erleben wir kaum noch einen Fall, in dem es kein digitales Umfeld gäbe, bei dem also zum Beispiel nicht online über die Tat gesprochen würde und keine Chatgruppen entstünden, in denen Missbrauchsabbildungen getauscht werden. Wenn wir die Aufforderung, umfassend zu ermitteln, ernst nehmen, werden wir uns all diesen Detailspuren widmen müssen. Gerade die Erfahrung aus diesem Jahr zeigt, dass wir von den Detailspuren im digitalen Bereich leider allzu oft auf tatsächliche Missbrauchskonstellationen im analogen Leben kommen.

Je erfolgreicher wir werden, desto mehr Hinweise erhalten also wir auf weitere Straftaten. Das ist gut und das ist richtig, hat aber zur Folge, dass dieser Deliktsbereich mittelfristig weitere Ressourcen und Investments im Bereich der Strafverfolgung brauchen wird. Vor diesem Hintergrund danke ich für die Unterstützung in diesem Bereich, weil das Digitale und das Analoge in vielen Bereichen so zusammenwachsen, dass wir auch im Bereich der Justiz und der Justizfortbildung neue Kraftanstrengungen brauchen.

Gestatten Sie mir eine Bemerkung aus Sicht eines traditionellen Cyberermittlers: Wir haben auch erhebliche Fortbildungsbedarfe im Umgang mit diesen digitalen Spuren. Zwar wird der tatsächliche Missbrauch meiner Erfahrung nach in kaum einem Fall nicht durch die Kolleginnen und Kollegen angegangen, durch das Fokussieren auf das digitale Umfeld können wir dabei aber sehr gute Ermittlungserfolge erzielen.

Die Aus- und Fortbildung für Kolleginnen und Kollegen versetzt die Sachbearbeitung besser in die Lage, zu erkennen, welche digitalen Spuren aussichtsreich verfolgt werden können, und weitere Ermittlungsansätze in den Blick zu nehmen, die wir in der Vergangenheit möglicherweise nicht in gleicher Weise im Fokus hatten.

Wir haben tatsächlich schon vieles begonnen. Aber der Weg ist noch lange nicht zu Ende. Diese Multifaktoren, die auf den Ermittlungserfolg hinwirken, sind mir ein hohes Anliegen. Wir sollten im Aus- und Fortbildungsbereich neben den spezifischen Aspekten, die Herr Pütz und Frau Ladenburger angesprochen haben, auch das breitere Tatfeld mit in den Blick nehmen. Nur so werden wir im Endergebnis den wichtigen Anteil, den die Strafverfolgung leisten muss – dieser ist sicherlich nicht der alleinige, da bin ich ganz bei Ihnen –, erbringen können.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

KD Michael Esser (BAO Berg, Polizeipräsidium Köln): Ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständiger und fühle mich geehrt.

Ich bin Polizeiführer der BAO Berg, die sich einem der größten Missbrauchskomplexe in der Geschichte der Bundesrepublik widmet. Die Vorfälle rund um Bergisch Gladbach wurden in einer Phase erstmalig bekannt, in der die mediale Präsenz des Themas „Kindesmissbrauch“ in Nordrhein-Westfalen durch die Vorfälle in Lügde einen enormen Schub bekommen hatte. Als wir einstiegen, herrschte noch nicht viel Klarheit darüber, wie man damit umgeht. Damals sind wir mehr oder weniger ins kalte Wasser gesprungen und haben uns freischwimmen müssen.

Mir ist es wichtig, auf den von uns vollzogenen Paradigmenwechsel hinzuweisen. Während wir früher alles daran gesetzt hatten, den Täter einer gerechten Strafverfolgung zuzuführen, haben wir nun versucht, den gefahrenabwehrenden Aspekt immer wieder in den Vordergrund zu stellen, und uns die Befreiung der Kinder als oberste Leitlinie gesetzt; selbst auf die Gefahr hin, dass es zu Beweisverwertungsverböten kommen würde.

In den Anfängen haben wir das intensiv diskutiert, Herr Hartmann. Zurückblickend sage ich: Nur durch die zentrale Zuständigkeit – sowohl auf polizeilicher als auch auf staatsanwaltlicher Seite – haben wir es geschafft, dieses Ziel so vehement nach vorne zu bringen. Dies war ein großer Vorteil.

Ich möchte nun auf die Fragen von Herrn Dr. Maelzer zur Aus- und Fortbildung nach der Zahl der geschulten Polizisten eingehen und voranstellen, dass das Thema „Fortbildung“ zumindest bei uns im Polizeipräsidium Köln sehr vielschichtig und – Herr Pöggeler hat in seiner Stellungnahme auch dargestellt – in ein Gesamtkonzept eingebettet ist. Wir legen äußerst großen Wert darauf, die Kolleginnen und Kollegen zielgruppenorientiert fortzubilden. Die Fortbildung muss dort ankommen, wo sie gebraucht wird, und in die Tiefe gehen. Wer alles macht, macht nichts. Dieser alte Grundsatz gilt in unserem Bereich ganz besonders.

Die Aspekte rund um die Technik und das Internet hat Herr Hartmann vorhin bereits angedeutet. Aber auch die handwerkliche Aus- und Bewertung sowie die Datensicherung von sichergestellten Medien bedürfen einer besonderen Aus- und Fortbildung. Diese muss in die Tiefe gehen und sehr flexibel gestaltet werden, weil kein Standard existiert, der heute genauso Gültigkeit hätte, wie in zwei Monaten. Dazu gehört auch eine äußerst hohe Flexibilität bei denen, die sich dieses Themas annehmen.

Auch das große Thema „Recht“ entwickelt sich immer wieder weiter. Während unserer Einsatzmaßnahme wurde der § 110d StPO fortentwickelt, in den wir zunächst die große Hoffnung gesetzt haben, dass wir als Ermittlungsbehörde auch Accounts übernehmen und verdeckte Maßnahmen zum Erfolg führen können. Es stellte sich aber relativ schnell heraus, dass diesen Maßnahmen durch Gerichtsentscheidungen, die wahrscheinlich im Gesetzgebungsverfahren noch gar nicht präsent waren, rechtliche Grenzen gesetzt sind.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Es war zudem sehr schwierig, eine Technik für das Einspielen von künstlich hergestellten Fotos zu finden. Wir haben bei uns im Polizeipräsidium Köln ein Symposium mit internationaler Beteiligung abgehalten. Es ist aber alles noch in den Anfängen und muss nach vorne gebracht werden.

Auch das Thema „Herstellung von Bildern menschengetreuer Puppen“ ist angegangen worden und vielversprechend. Die Grenzen der Möglichkeiten nach § 110 StPO sind jedoch relativ eng. Wir müssen dabei noch Fortschritte machen.

Opferschutz ist auch ein wesentliches Thema. Frau Auchter-Mainz, wir haben uns darüber bereits zu Beginn ausgetauscht. Hauptansatzpunkt ist dabei jedoch die kommunale Gefahrenabwehr – wie ich es bezeichne –, also die Jugendhilfe und die Jugendämter.

Wir können nur den Erstaufschlag machen und tun dies auch gerne. Unsere speziell dazu ausgebildeten und auch zu dem Thema „Kindesmissbrauch“ weitergebildeten Opferschützer machen den Ersten Angriff und gehen in die Familie. Auch dabei ist die spezialisierte Fortbildung wesentlich, wie sich gezeigt hat. Opfer sind nicht nur die geschädigten Kinder, sondern auch das erweiterte Umfeld in den Familien.

Ein weiterer für mich ganz wesentlicher Punkt ist das Thema „Eigenschutz“. Wie gehen die Ermittlerinnen und Ermittler mit den Situationen um, die sie beim Erstaufschlag sowie in den Gesprächen und Vernehmungen erleben? Können sie abschalten und für sich einen Haken dran machen, oder nehmen Sie es mit nach Hause? Wir brauchen dabei auch psychologische Hilfe.

Herr Dr. Maelzer, Sie hatten gefragt, wie viele geschulte Polizisten es gibt. Im Polizeipräsidium Köln haben etwa 30 diese spezielle Fortbildung absolviert und können die Kinder vernehmen.

Dr. Dennis Maelzer (SPD): Um ein Verhältnis zu haben: Wie viele Ermittler haben Sie im Polizeipräsidium Köln insgesamt?

KD Michael Esser (BAO Berg, Polizeipräsidium Köln): Wir haben insgesamt 5.000 Polizisten in der Polizei, etwa 1.000 Kriminalpolizisten. Damit haben Sie eine Größenordnung. In zwei Kommissariaten arbeiten rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Themen „Abbildungen von Missbrauchsdarstellungen“ und an Sexualdelikten im weiteren Sinn – neben dem Kindesmissbrauch existiert schließlich auch das klassische Sexualdelikt –, und von diesen sind etwa 30 speziell fortgebildet.

Zu Ihrer Frage bezüglich der Accountübernahme, Frau Dworeck-Danielowski: Ja, wir müssen den Täter fragen, ob wir seine digitale Identität weiter nutzen dürfen. Er muss dazu seine Zustimmung geben.

Sie hatten auch nach unserer Erfahrung damit gefragt. Diese ist erwartungsgemäß unterschiedlich. Ich war allerdings überrascht – wenn Sie mir diese Wertung gestatten –, wie viele bereit sind, uns zu erlauben, weiterzumachen.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Ich habe sehr häufig erlebt, dass die Täter letztendlich auch befreit sind, wenn ein Aufschlag der Polizei erfolgt ist und sie das Fehlverhalten und die Brutalität, die sie an den Tag gelegt haben, erkennen. Dann sind sie auch bereit, Aussagen zu machen, und erlauben uns, ihre Identität weiter zu nutzen.

Zu Ihrer zweiten Frage zum Umgang mit den Providern: Rechtlich können wir diese jederzeit – also 24/7 – anschreiben, erhalten aber nur selten Antworten. Tatsächlich müssen wir unsere Taktiken darauf abstimmen, welchen Wochentag wir haben, wenn wir Ermittlungshandlungen zur Erlangung von IP-Adressen tätigen.

Dies ist strafprozessual sicherlich haltbar, vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr ist der Zeitraum von Freitagabend bis Montagmorgen aber ausgesprochen lang. Alles, was Sie eigentlich Freitag anstoßen wollen, müssen Sie in der Nacht von Sonntag auf Montag anschieben, um möglichst früh am Montag eine Antwort zu bekommen.

Ingo Wunsch hat dies in seiner Stellungnahme als Ausführungsdefizit beschrieben. Die Kontrollmaßnahmen der Bundesnetzagentur liegen aufgrund verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen erst mal auf Eis. Meine Wertung ist, dass politisch entschieden werden müsste, ob man dies so hinnimmt. So hatte ich es auch in meiner Stellungnahme geschrieben.

KOR Sven Schneider (Zentrale Auswertungs- und Sammelstelle Kinderpornografie, LKA): Mein Name ist Sven Schneider, und ich leite die Zentrale Auswertungs- und Sammelstelle Kinderpornografie oder – wie ich es lieber nenne – zur Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen. Dies möchte ich vorwegstellen, weil wir nicht mit den Ermittlungen befasst sind, die den tatsächlichen Kindesmissbrauch angehen. Wir beschäftigen uns mit Missbrauchsdarstellungen und versuchen, über diese Abbildungen oder Videos Erkenntnisse zu generieren, Opfer und Täter zu identifizieren oder Tatorte zu lokalisieren.

Auch ich bedanke mich ganz herzlich, dass ich zu Ihren Fragen Stellung nehmen darf. Ich habe drei Fragen für mich identifiziert: Erstens das Thema „NCMEC – Rahmenbedingungen und Ermittlungshemmnisse“, zweitens das Thema „Fortbildungen“ und drittens die Zusammenarbeit mit der ZAC.

Ich hatte es so verstanden, dass die Frage der FDP auf unsere Zusammenarbeit mit der ZAC abzielte. – Ich sehe, Herr Freynick ist einverstanden.

Ich beginne mit dem Thema „Fortbildung“ und möchte zunächst über Fortbildungen für diejenigen sprechen, die die Missbrauchsdarstellungen bekämpfen oder auswerten; wie immer man das bezeichnen mag.

Lügde war sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch in Polizei und Justiz ein Treiber und hat natürlich auch dazu geführt, dass wir in diesem Bereich viel Personal aufgebaut haben. 2019 haben sich in den 47 Kreispolizeibehörden in NRW noch 105 Sachbearbeiter damit beschäftigt, aktuell sind es 345. Wir haben die Anzahl in den Kreispolizeibehörden mehr als verdreifacht. In meiner Dienststelle hat sich die Anzahl von 11 auf jetzt 88 Mitarbeiter verachtfacht.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Neben Polizistinnen und Polizisten kommen auch ganz viele Tarifbeschäftigte neu in diesen Bereich, die wir am freien Arbeitsmarkt rekrutieren und die vorher mit Polizei und Ermittlungsarbeit nicht in Berührung gekommen sind. Fortbildung ist daher sehr wichtig.

Das Landesamt für Aus- und Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW, die LAFP, versucht, entsprechende Fortbildungen anzubieten. Zur Kinderpornografiebekämpfung ist eine zweiwöchige Fortbildung vorgesehen. Einer meiner Mitarbeiter hat die vergangenen zwei Wochen dort verbracht und beschrieb sie mir gegenüber als sehr gute, extrem erkenntnisreiche Fortbildung.

Allerdings arbeiten bei der Polizei im Moment ungefähr 150 bis 200 Mitarbeiter, die diese Fortbildung absolviert haben, gar nicht mehr in diesem Bereich. Dies möchte ich gern beleuchten. Uns ist wichtig, dass dort Freiwillige arbeiten. Dies ist der Sache und der Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen geschuldet. Daher gehen uns natürlich Mitarbeiter verloren, die den Bereich aus gesundheitlichen Gründen verlassen wollen oder müssen. Das Thema „Fortbildung“ wird dadurch noch schwieriger.

Die Fortbildung, die im Bereich „Kindesmissbrauchsermittlungen“ angeboten wird, startet eigentlich schon in der Ausbildung. Herr Pöggeler hat das ausgeführt. Wichtig ist: Es handelt sich um eine aufsetzende modulare Aus- und Fortbildung, die am Ende dazu führt, dass die Menschen mit der Anhörung von Kindern und Jugendlichen vertraut sind und diese auch sachgerecht durchführen können.

Die Beschäftigung mit diesem Thema beginnt schon im Bachelorstudiengang, den die Polizistinnen und Polizisten absolvieren. Darauf setzen noch zwei weitere Fortbildungsmodulare auf. Anschließend arbeiten die Mitarbeiter zum Beispiel im Polizeipräsidium Köln. Michael Esser hat die Anzahl vorhin genannt.

Zum Bereich „NCMEC“. Das National Center for Missing & Exploited Children, eine teilstaatliche Organisation, wurde bereits 1984 vom US-Kongress ins Leben gerufen. Heute haben alle Provider in den USA unabhängig von ihrer Größe – zurzeit sind es mehr als 700 – die gesetzliche Verpflichtung, Verdachtsmeldungen an NCMEC weiterzugeben.

Dies betone ich deshalb, weil nach dem deutschen NetzDG, das nächstes Jahr am 02.01. in Kraft tritt, nur fünf Provider Meldungen weitergeben müssen. Nur diese fünf haben nämlich so viele Nutzer, dass sie in diese Verpflichtung fallen. Ich sehe hier eine ganz deutliche Möglichkeit zur Ausweitung.

Bei den genannten fünf großen Providern handelt es sich um vier amerikanische Provider, namentlich zum Beispiel YouTube, Instagram und Twitter, die sowieso schon über NCMEC erfasst sind, und um TicToc. Aber es gibt natürlich noch ganz viele andere Provider, die auch mit in die Verpflichtung genommen werden könnten.

Ein wesentlich kleinerer deutscher Provider in Hamburg liefert allen Landeskriminalämtern seit zwei Wochen freiwillig Hinweise. Dieser hatte sich einfach gedacht: „Das ist ein wichtiges Thema, und ich habe technisch die Möglichkeit, das zu tun.“ In der ersten Woche erhielten wir allein von diesem deutschen Provider zehn Hinweise.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Im Prinzip geht es dabei um Uploadfilter, die zwar schwer umstritten, in diesem Bereich aber höchst sinnvoll sind. Der Uploadfilter des genannten Providers nutzt Hashwerte, die nicht die deutschen, sondern die niederländischen Justizbehörden zur Verfügung gestellt haben, und screent im Prinzip alles, was im Chat hochgeladen wird.

Bei diesem Anbieter ist kein Gruppenchat, sondern nur ein direkter Chat möglich. Sobald jemand ein Bild an einen anderen verschickt, wird automatisiert innerhalb einer Millisekunde ein Hashwerteabgleich gemacht. Sollte das Bild oder der Hashwert als ein inkriminiertes kinderpornografisches Bild bekannt sein, wird es nicht übertragen und kommt bei dem, der es empfangen soll, gar nicht erst an. Zudem wird derjenige, der es versendet hat, sofort gesperrt. Wir erhalten eine Meldung mit der IP-Adresse sowie den inkriminierten Daten und können entsprechende Ermittlungen einleiten.

Soweit der kleine Exkurs: Es gibt also in Deutschland tatsächlich schon Provider, die freiwillig zu so einer Meldung übergehen. Wir als Justiz sind dafür dankbar. Wir wollen und können sie auch nicht ablehnen, weil es sich um eine Strafanzeige handelt, der wir nachgehen müssen.

Zurück zu NCMEC. Seit 2014 liefert NCMEC Hinweise. Zunächst funktionierte dies so, dass die Hinweise beim BKA eingingen, das seit 2014 mit der ZIT, der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität in Frankfurt zusammenarbeitete. Die ZIT ist eine ähnliche Staatsanwaltschaft wie die ZAC in NRW. Die Vorgänge flossen in ein sogenanntes UJs-Mantelverfahren ein – ein großes Verfahren gegen unbekannt –, und das BKA konnte im Rahmen der StPO Maßnahmen treffen.

Zum 1. August vergangenen Jahres wurde das Verfahren umgestellt; die Hintergründe dazu aufzuführen, würde den Rahmen sprengen. Das BKA kann heute nicht mehr mit der ZIT zusammenarbeiten, sondern muss auf der Grundlage des BKA-Gesetzes die Bestandsdaten erheben. Sobald ein Tatort festgestellt wird, gilt das Tatortprinzip, demzufolge das jeweilige Bundesland zuständig ist. Dies haben wir im vergangenen Jahr erfahren und mussten die Prozesse äußerst schnell umstellen.

Das BKA kündigte an, dabei künftig nicht 47 Kreispolizeibehörden, sondern in jedem Bundesland nur eine Stelle – in NRW das Landeskriminalamt – anzuschreiben. Wir waren daher wirklich froh, dass wir Ende letzten Jahres mit der ZAC einen Partner gefunden haben. Gemeinsam mit Herrn Hartmann bzw. der ZAC haben wir überlegt, wie wir den Prozess so optimieren können, dass er erfolgsträchtig ist. Dies hat aus meiner Sicht extrem gut geklappt. Die Zusammenarbeit mit der ZAC funktioniert sehr gut, schnell und effizient. Wir haben sehr kurze Wege initiiert.

Dies war ein Riesenvorteil, und ich bin fest überzeugt, dass es gut war, es so zu organisieren und nicht einfach nur die einzelnen Vorgänge an die Kreispolizeibehörden weiterzuleiten. Denn in diesem Fall hätten 47 Kreispolizeibehörden mit 19 Staatsanwaltschaften sprechen und die Prozesse für sich aushandeln müssen.

Stattdessen hatten wir als LKA mit der ZAC nur einen Ansprechpartner, was extrem gut funktioniert hat. Wir mussten insbesondere am Anfang quasi täglich kommunizieren,

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

weil diese NCMEC-Vorgänge keine Nullachtfünfzehnvorgänge sind, sondern höchst individuell. Die Tiefe der Ermittlungen ist höchst unterschiedlich.

Seit dem 01.03. leitet das BKA uns Hinweise zu, die regelmäßig aus drei Teilen bestehen.

Erstens erhalten wir den sogenannten „CyberTipline Report“ von NCMEC, in dem steht, was wann von welcher IP-Adresse hochgeladen wurde.

Zweitens müssen wir die mitgesandten inkriminierten Dateien inhaltlich und auf strafrechtliche Relevanz prüfen. Einem Report können bis zu 600 Video- oder Bilddateien pro Vorgang beigelegt sein.

Als dritten Bestandteil übersendet das BKA die Bestandsdatenauskunft. Wenn das BKA einen Hinweis erhält, fragt es die IP-Adresse automatisiert ab. Ist diese IP-Adresse abfragbar – liegen die Daten also bei dem Provider noch vor –, ist der Tatort bekannt, und die Meldung wird uns übersandt.

Wie viel macht NCMEC im Moment aus? – Am 01.03. haben wir mit der Bearbeitung begonnen. Das BKA hatte uns auch zurückgestellte Fälle übersandt. Insgesamt sind wir bis jetzt bei einem Eingang von etwa 6.700 dieser Hinweise nur für NRW seit dem 01.03. Darunter waren, wie gesagt, auch ältere Fälle. Wir arbeiten diese mit einem hohen Personalaufwand ab, dennoch dauert es.

Wir haben mittlerweile gut ein Drittel der Fälle abgearbeitet. Im weiteren Verlauf übernimmt die ZAC die Vorgänge teilweise selbst, teilweise gibt sie diese an die örtlichen Staatsanwaltschaften ab. Anschließend werden die Vorgänge in den Kreispolizeibehörden weiterbearbeitet. In den meisten Fällen erfolgt eine Durchsuchung bei den Beschuldigten. Dabei werden die Speichermedien sichergestellt, und die Auswertung beginnt.

Wir hatten allein im Juli – neuere Controllingzahlen liegen mir nicht vor – ungefähr 1.300 neue Verfahren in dem Bereich „Missbrauchsdarstellungen“. Davon waren nur 200 NCMEC-Verfahren. Daran kann man die Relation ungefähr sehen.

NCMEC ist nicht der einzige Eingang bzw. Weg, über den wir an Verfahren kommen. Aus den Ermittlungen ergibt sich auch der berühmte Schneeballeffekt: Wir prüfen, woher der Täter das Bild hat und wo er es hingeschickt hat und finden gleich weitere Täter und Tatverdächtige.

Herr Wunsch und ich haben in unserer Stellungnahme die Entwicklung der Zahlen über die Jahre dargestellt. Bei den NCMEC-Eingängen beim BKA verzeichnen wir in den Jahren 2019 und 2020 einen leichten Rückgang. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gesamtzahl der Vorgänge in diesen Jahren exponentiell gestiegen ist. Leider sinken die Vorgangszahlen nicht, wenn die NCMEC-Zahlen runtergehen.

Zu den Ermittlungshemmnissen. Bei der Vorratsdatenspeicherung befinden wir uns gerade in einem rechtlichen Schwebezustand. Vor 15 Jahren wurde zum ersten Mal in einer EU-Richtlinie festgeschrieben, dass die Vorratsdatenspeicherung kommen soll. Dann folgte ein Auf und Ab mit Bundesverfassungsurteilen usw. Seit etwa fünf Jahren liegt sie auf Eis bzw. befindet sich in der Schwebe. Die Provider können die Daten zurzeit zu eigenen Zwecken nur bis zu sieben Tage vorhalten.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Das BKA konnte 2017 aus diesem Grund in 8.400 von etwa 37.000 Fällen die IP-Adressen bzw. die dahinterliegenden Daten nicht mehr erlangen. Die Zahl der nicht abrufbaren IP-Adressen geht zwar zurück, was auch damit zusammenhängt, dass das BKA schneller geworden ist und sie automatisiert abfragt. Legt aber Facebook zum Beispiel Halden an, weil das Unternehmen nach eigener Auskunft nicht hinterherkommt und selbst erst prüfen muss, ob etwas vorliegt, werden die Daten erst nach zwei oder drei Wochen verschickt. Die Ermittlung ist dann einfach nicht mehr möglich.

Im Jahr 2020 waren noch 2.600 Vorgänge betroffen. Dabei geht es zwar in erster Linie um den Besitz und die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen, aber hinter jeder dieser Abbildungen kann sich ein laufender Missbrauch verbergen. Deswegen ist es ganz wichtig, dass die Vorratsdatenspeicherung kommt; nicht für alles, aber für schwere Straftaten, unter die wir diese Bereiche subsumieren müssen.

Zurzeit darf sieben Tage gespeichert werden. Erheblich mehr brauchen wir nicht. Ich habe gerade noch einmal nachgeschaut. Verschiedenen Erhebungen zufolge bräuchten wir vier bis zehn Wochen. Nageln Sie mich darauf nicht fest, vielleicht gibt es neuere Erkenntnisse. Diese vier bis zehn Wochen würden uns schon extrem helfen. Wir müssen die Sachen nicht auf ewige Zeiten speichern, aber ein paar Wochen mehr als jetzt wären extrem sinnvoll.

Die Zusammenarbeit mit der ZAC im Rahmen des NCMEC-Verfahrens habe ich dargestellt. Wie Herr Hartmann schon gesagt hat, gehen die Vorgänge bei uns ein. Das BKA übersendet uns immer mittwochs im Moment im Durchschnitt 85 neue Meldungen pro Woche. Wir verarbeiten diese innerhalb von 24 Stunden, prüfen sie auf einen Gefahrenüberhang, schauen uns also die Bilder und die Informationen zu den Tatverdächtigen an.

Dabei prüfen wir, ob es sich um neues Material handelt und dies selbst hergestellt sein kann. Wir untersuchen also, ob dahinter tatsächlich sexueller Missbrauch steckt und wir ermitteln müssen. Es kommt natürlich auch vor, dass wir die Bilder bereits kennen, weil diese sehr häufig im Internet kursieren.

Wenn wir einen Gefahrenüberhang erkennen, organisieren wir, wie Herr Hartmann sagt, innerhalb von ein bis zwei Stunden einen Prozess, in Zuge dessen die Kolleginnen und Kollegen der Staatsanwaltschaft von der ZAC beim Amtsgericht Köln einen Durchsuchungsbeschluss anregen und auch bekommen. Wir informieren die Kreispolizeibehörden bereits über unsere Kanäle und können in dieser Zusammenarbeit wirklich sehr zeitnah Maßnahmen treffen.

Im Auswertungsprozess arbeiten wir ebenfalls mit der ZAC und den Staatsanwaltschaften zusammen. Wir haben dabei den Grundsatz der allumfassenden Auswertung und brauchen Zeit. Wenn man eine Durchsuchung durchgeführt und einen erheblichen Bestand an Daten bzw. Speichermedien sichergestellt hat, geht nicht immer alles von jetzt auf gleich.

Bei den Speichermedien kann es sich um USB-Sticks, Smartphones, Tablets oder Rechner, aber natürlich auch um irgendwelche Spielekonsolen handeln. Oft sind es

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

ganz neue, aber es können auch alte und defekte Geräte sein. Beim Umgang mit diesen Asservaten muss man im Prinzip gedanklich einen Dreischritt vollziehen.

Der erste ist die Datensicherung. Wir erstellen ein Image, also eine Eins-zu-eins-Kopie dieser Daten. Das Original bleibt in der Asservatenkammer, und wir arbeiten mit dem Image weiter.

Der zweite Schritt ist die Aufbereitung der Daten, dazu gehört die Sortierung sowie das Blacklisting und Whitelisting. Das heißt: Wir überprüfen, ob Bilder vorhanden sind, die wir schon kennen und die entweder inkriminiert oder straflos sind.

Erst im letzten Schritt kommt die Auswertung.

Jeder dieser drei Schritte beansprucht Geld, Personal und Technik. Wenn ein Smartphone – es muss gar nicht die allerneueste Generation sein – gesperrt oder ausgeschaltet ist, müssen wir, um den Code zu knacken, möglicherweise einen Computer anschließen. Es kann sein, dass dieser drei Monate braucht. An dieser Wartezeit kann man nichts ändern – auch nicht durch Technik –, weil diese Verschlüsselungen so modern und nicht so leicht zu lösen sind.

Beim folgenden Prozessschritt, der Aufbereitung, benutzen wir forensische Softwareprodukte, die zuweilen abstürzen. Wenn die Aufbereitung eines großen Asservats drei Wochen dauert, aber die Software nach zwei Wochen abstürzt, kann man wieder von vorn anfangen, und das Ganze dauert entsprechend länger.

Auch im Bereich der Auswertung stoßen wir immer wieder auf technische Probleme. Wir werten zum Beispiel auch teilwiederhergestellte Daten aus.

Beim sogenannten „Carving“ werden bereits gelöschte Dateien für die Auswertung wiederhergestellt. Beim Löschen wird der Speicherplatz auf einer Platte freigegeben, die Datei bleibt aber so lange vorhanden, bis sie überschrieben wird. Solange sie noch gar nicht überschrieben wurde, ist sie leicht wiederherzustellen und auch auszuwerten. Ist sie aber in Teilen schon überschrieben, führt das für uns zu ausgesprochen großen Problemen, weil unsere Programme zwischen einer und zehn Minuten brauchen, nur um festzustellen, ob die Dateien überhaupt abspielbar sind.

Teilweise haben wir in ein- und demselben Fall ungefähr 30.000 dieser teilwiederhergestellten Videodateien. Selbst wenn wir nur eine Minute pro Datei brauchen, verlängert sich die Auswertungszeit um 500 Stunden. Nach dieser Zeit ist noch nichts ausgewertet, wir wissen nur, ob wir in die Dateien hineinschauen können.

Das sind natürlich Schwierigkeiten. Aber auch dabei arbeiten wir ganz eng mit der ZAC zusammen, die eigene forensische Aufbereitungen bzw. Auswertungen durchführen kann und im Bereich KI ein Projekt mit Microsoft hat.

Beim LKA können wir bereits teilweise eine KI von der Polizei in Niedersachsen einsetzen. Sie wertet zwar die Missbrauchsdarstellungen nicht aus – das wäre zu viel –, hilft uns aber bei der Priorisierung.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Elisabeth Auchter-Mainz (Opferschutzbeauftragte des Landes NRW): Ich möchte zu einigen Punkten ergänzend etwas sagen. Zunächst zur Ausbildung für die Justiz, für die ich hier sprechen möchte.

Die Angebote sind meines Erachtens vorhanden. Dies ist auch vorhin schon gesagt worden. Aber die Behördenleitungen sollten sich ein bisschen umstellen. Das Stichwort „Inhouse-Schulungen“ ist gerade gefallen. Wir hören diesbezüglich von guten Erfahrungen.

Mit den großen Tagungen von früher mit einer Dauer von einer oder zwei Wochen, sei es in Recklinghausen bei der Justizakademie oder auch bei Richterakademie in Trier, können wir heute viele nicht mehr erreichen. Wir müssen an Halbtagsstellen, an die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit, Kinderversorgung und anderen Verpflichtungen im häuslichen Bereich denken. Der Weg sollte dahin gehen, dass man die Aus- und Fortbildung genau wie die Schulungen mehr in die Häuser bringt.

Es können sich Gerichte und Justizzentren – von denen wir in NRW mehrere haben – zusammenschließen, um Fachtagungen mit den entsprechenden Experten anzubieten. Dies soll weder die Angebote in Recklinghausen, noch andere laufende Fortbildungen ersetzen, und ich will diese damit auch nicht abtun. Doch ich glaube, dass diese die Menschen nicht erreichen.

Eine Familienrichterin, die nicht mehr ganz frisch im Dienst ist, sagte mir neulich, sie sei noch nie in Recklinghausen gewesen. Das schaffe sie nicht. Es darf nicht sein, dass man solche Äußerungen hört. Die Justiz muss diesbezüglich umdenken und den Mitarbeitern entgegenkommen.

Ich kann aus meiner Erfahrung als ehemalige Behördenleiterin einer Staatsanwaltschaft sagen, dass wir dies schon vor zehn Jahren versucht und eine Sachverständige für Kinderpsychologie und Kinderaussagen für einen Tag ins Haus eingeladen haben. Die Resonanz war gut. Viele Kollegen kamen und äußerten sich anschließend auch positiv darüber.

Wir sollten umdenken und die Justiz und die Behördenleitungen in entsprechenden Runden dazu motivieren und ihnen die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen, damit dies in den Häusern gemacht werden kann.

Ein Punkt, der heute bisher noch nicht zur Sprache kam, ist die Fachlichkeit der Jugendämter. Mein Team und ich als Opferschutzbeauftragte erhalten immer wieder Anrufe von Menschen aus dem erzieherischen Bereich – Lehrerinnen und Lehrer, Ärzte, Heimbegleiter in Kinderheimen, also Erziehungs- oder Ausbildungsheimen –, die mit den Jugendämtern sehr wenig zufrieden sind. Ihnen zufolge werden dort oft ganz junge Leute eingesetzt, die nicht so ausgebildet sind, wie wir es erwarten, und keine Rückmeldung geben. Von diesen Mitarbeitern kommt keinerlei Resonanz, und es besteht auch kein Kontakt.

Bei einer Podiumsdiskussion sagte einmal ein Kinderarzt: Das geht so nicht. Ich bin 30 Jahre in einem Problembezirk, ich sehe, was dem Kind passiert, weiß, wann ich

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

etwas melde, und melde nicht zu schnell. Aber ich bekomme gar keine Rückmeldung, wenn ich etwas melde.

In dieser Hinsicht ist noch einiges zu tun. Die Vorgesetzten in den Jugendämtern sollten zumindest hinsehen, wen sie an welche Stelle setzen, wie ich vor dieser Kommission schon einmal gesagt habe.

Seit Kurzem stehen den Jugendämtern in Köln und etwas länger schon in Münster die neu besetzten Landesfachstellen – soweit ich informiert bin, hat Münster angefangen – zur Verfügung. Ich halte diese für einen guten Weg, über den wir vielleicht weiter kommen, sodass wir diese ganz negativen Äußerungen, die zurzeit bei meinem Team und mir ankommen, möglicherweise nicht mehr hören werden.

Ferner haben wir mit der Landesfachstelle Prävention in Köln und den beiden Landesfachstellen in den Landesjugendämtern Kontakt aufgenommen. Dieser Kontakt besteht, wir sind auf einem guten Weg und haben die bei uns ankommenden, sehr kritischen Anmerkungen auch schon dorthin weitergegeben.

Ein dritter Punkt, der auch in unserer Arbeit eine große Rolle spielt, ist vorhin schon kurz angesprochen worden. Herr Pütz hatte von einem Kind erzählt, das fragte, wann oder ob es jetzt in Therapie gehen dürfe. Uns rufen Eltern an, die nach eigener Auskunft schon lange auf ein Verfahren warten, und fragen, wie es weiter geht und wann die Therapie beginnt.

Aus Fachkreisen habe ich schon oft gehört, dass eine stabilisierende Therapie in jedem Fall früh ansetzen sollte und muss. Es müsste meiner Ansicht nach noch bekannter gemacht werden, dass dieser Weg nicht verboten und die Begleitung eines Kindes in Form einer stabilisierenden Therapie, in der es auch für die Vernehmung und die Verhandlung stark gemacht werden kann, ungeheuer wichtig ist.

Zum Beispiel bieten die in NRW flächendeckend vorhandenen Traumaambulanzen auch spezielle Anlaufstellen für Kinder. Dort wird unserer Kenntnis und Ansicht nach gut gearbeitet. Auch dies muss in der Justiz noch bekannter werden.

Wenn man die Frage „Therapie oder erstmal das Verfahren abwarten?“ überhaupt noch stellt, sollte zumindest zwischen den Therapieformen differenziert werden. Es besteht noch Nachholbedarf, in der Justiz bekannter zu machen, dass das eine das andere nicht ausschließt.

In Zusammenhang mit der Therapie ist uns schon mehrfach ein weiterer Punkt aufgefallen: Was passiert mit kleinen Kindern nach dem Verfahren? Für ältere Kinder existieren geeignete Therapieformen, und sie können eine Therapie antreten. Aber den kleinen Kindern können Sie keine Gesprächstherapie oder dergleichen anbieten.

Wir hatten zum Beispiel guten Kontakt zu der Mutter eines kleinen Jungen aus der BAO Berg. In dessen Fall wurde das Verfahren mit einer Verurteilung abgeschlossen, und die Mutter suchte dringend nach einer Therapieform für dieses Kind. Wir haben uns darum bemüht und eine tiergestützte Therapie gefunden. Diese ist gut gelaufen; so gut, dass jetzt auch die kleine Schwester eine solche Alpaka-Therapie erhalten soll.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Auch bei ihr besteht ein Missbrauchsverdacht. Sie war jedoch noch ein Kleinkind und ist gar nicht vernommen worden.

Es stellte sich aber die Frage, wer die Therapie finanziert. Es handelte sich nicht um eine originäre Therapie, die auf üblichem Wege über das OEG, das Opferentschädigungsgesetz, finanziert wird, sondern zwischen alle Stühle fiel. Wir haben schließlich eine private Stiftung gefunden, die diese Therapie finanziert hat und dies auch für die kleinere Schwester übernimmt.

Das kann eigentlich nicht sein. Wenn wir für die Kinder einen umfassenden Schutz von der ersten Stunde bis in die Nachbereitung, Aufbereitung und Verarbeitung wollen, damit sie wieder zu einem Leben zurückfinden können, dann muss dies auch gewährleistet sein.

Wir haben mit den Landschaftsverbänden darüber gesprochen. Diese sehen aber beim derzeitigen Stand keine Möglichkeit, eine solche Therapie über das OEG zu finanzieren. Über diese Schwachstelle sollte man sicherlich auch einmal nachdenken.

Vorsitzende Britta Altenkamp: In der Regel fragen wir die Abgeordneten, ob es noch Bedarf für eine zweite Fragerunde gibt. Gemeldet haben sich Herr Rahe, Frau Schulze Föcking, Frau Dworeck-Danielowski, Herr Freynick und Dr. Maelzer. Auch Frau Paul hatte noch ein paar Fragen. Ich würde Ihnen in der genannten Reihenfolge das Wort erteilen. Herr Rahe, bitte.

Ernst-Wilhelm Rahe (SPD): Ich möchte noch einmal auf die Frage der therapeutischen Betreuung von Kindern zurückkommen. Man kann keinem Kinderschützer klar machen, dass eine Therapie nicht möglich sein soll, bevor der Prozess angefangen hat. Herr Pütz, Sie haben deutlich darauf hingewiesen. Könnten Sie uns über den Hintergrund dieser Regelung aufklären? Sie sprachen von Grundsatzurteilen, die mir nicht bekannt sind. Vielleicht hilft es uns allen, dies näher zu beleuchten.

Sie sprachen außerdem davon, dass stärker bekannt gemacht werden müsse, dass zumindest eine Art vorthérapeutische Maßnahme in Gang gesetzt werden kann. Darüber müssten auch die Richterinnen und Richter mehr wissen.

Frau Ladenburger, haben Sie Erfahrung damit, wie sich dies im Prozess auf die Opfer auswirkt?

Christina Schulze Föcking (CDU): Herr Esser und Herr Pütz, Sie stellen unter anderem die Bedeutung des Netzwerks mit den Jugendämtern, Einrichtungen der Gesundheitshilfe und anderen Leistungsträgern vor Ort heraus. Wie ist der Informationsaustausch mit Blick auf die Prävention – die gesamte Breite – aktuell? Existiert ein etabliertes Verfahren?

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

In Gesprächen mit verschiedenen Personen vor Ort habe ich nämlich festgestellt, dass dieses Netzwerk nicht überall optimal funktioniert. Zeigt der Datenschutz dabei zum Teil Grenzen auf?

Frau Aucher-Mainz, Sie hatten sich vorhin gewundert, dass die Jugendämter heute nicht das Schwerpunktthema sind. Grund dafür ist, dass wir in der Kommission schon eine Anhörung mit den Jugendämtern hatten, in der Thema war, dass der Punkt „Akte folgt dem Kind“ aus Datenschutzgründen ein Problem darstellt. Ist das bei Ihnen auch ähnlich?

Bei der belastenden Arbeit, die Sie machen, stellt sich auch die Frage nach der psychologischen Unterstützung beziehungsweise Supervision.

Herr Schneider, Sie sagten vorhin, dass seit 2019 erstmals ein Rückgang der NCMEC-Fälle, zeitgleich aber ein Anstieg der bundesweit resultierenden Ermittlungsverfahren zu verzeichnen sei. Könnten Sie diesen Zusammenhang näher beleuchten und erläutern? Hat sich die Qualität der Meldungen in den vergangenen Jahren verändert? Wie hat sich die Zahl der NCMEC-Meldungen im Vergleich zur Gesamtzahl entwickelt?

Was hat sich möglicherweise bei den Tätern verändert? Ist die Altersstruktur anders geworden? Müssen wir darauf ein anderes Augenmerk haben?

Iris Dworeck-Danielowski (AfD): Der Kinderschutzbund hatte in seiner Stellungnahme angesprochen, dass ein nicht unbeachtlicher Anteil der sexualisierten Gewalt von Minderjährigen ausgeübt wird. Dies betont auch der Zartbitter e. V., der heute nicht vertreten ist. Wir haben aber in Anhörungen schon häufig gehört, dass das Thema Peer-to-Peer-Gewalt in der öffentlichen Wahrnehmung etwas unterrepräsentiert ist.

Herr Pütz, Sie sind in Ihrer Stellungnahme zwar nicht explizit darauf eingegangen, haben das Thema aber in anderen im Netz auffindbaren Veröffentlichungen in Ihrer Eigenschaft als Jugendrichter angesprochen. Bezüglich der Frage, wie Kinderrechte bei der Vernehmung, bei den Verhandlungen etc. gewahrt werden, hatten wir natürlich in erster Linie die Opfer im Fokus. Mich würde jetzt interessieren, wie es mit minderjährigen Tätern aussieht. Wird die Vernehmung und Behandlung minderjähriger Sexualstraftäter ebenfalls besonders gehandhabt?

Frau Blum-Maurice, die jetzt leider nicht mehr zugeschaltet ist, hatte in Ihrer Stellungnahme gesagt, dass Kinderrechte natürlich auch für übergriffige Täter gelten. Können Sie, Herr Pütz – vielleicht auch Herr Hartmann oder jemand anderes –, dazu ein oder zwei Sachen aus Ihrer Praxis sagen? Das wäre ein Thema, das bisher noch nicht angesprochen wurde und uns noch interessieren würde.

Jörn Freynick (FDP): Die Frage zur ZAC hatte ich vorhin eher an Herrn Schneider gerichtet; ein Fauxpas. Herr Hartmann, Sie haben mich glücklicherweise gerettet, indem Sie ebenfalls darauf geantwortet haben. Entschuldigung und vielen Dank, dass Sie es so gelöst haben.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Nun habe ich aber noch einmal eine Frage, die sich klar an Herrn Schneider richtet. In Ihrer Stellungnahme führen Sie aus, dass das LKA die Kreispolizeibehörden berät und unterstützt. Wie häufig werden Sie im Jahr angefragt? Liegt Ihnen eine Anzahl von Fällen vor? Oder gehen Sie aktiv auf die Kreispolizeibehörden zu?

Auf welcher Basis erfolgt die Unterstützung? Welche Art von Beratung und Unterstützungsangeboten leisten Sie? Können Sie das noch ein wenig weiter ausführen?

Dr. Dennis Maelzer (SPD): Frau Ladenburger hatte meines Erachtens das Thema „Fortbildungspflicht bei Richterinnen und Richtern“ aufgeworfen. Herr Pütz und Herr Hartmann haben zu diesem Thema im weiteren Verlauf Stellung genommen und ausgeführt, man brauche dafür genügend Fortbildungskapazitäten und es herrsche ein Mangel daran.

Zunächst habe ich gedacht, wir hätten damit einen konkreten Ansatzpunkt, bis Sie, Frau Auchter-Mainz, mich aus der Bahn geworfen haben. Sie sagten, das Angebot sei eigentlich vorhanden, müsse aber anders organisiert werden, damit es auch vor Ort in den Gerichten stattfindet.

Dazu würde mich eine Einschätzung der Juristen in der Runde sehr interessieren: Bekommen wir es mit den bestehenden Kapazitäten hin, wenn wir es anders organisieren, als es heute der Fall ist, oder brauchen wir ein größeres Budget für Fortbildungen? Wo soll das Geld herkommen? Haben wir überhaupt genug Personal, das als Fortbildner zur Verfügung steht?

Thomas Schnelle (CDU): Als jemand, der bis 2017 selbst als Kriminalbeamter in dem Bereich tätig war, finde ich es toll, über welchen Quantensprung wir uns hier unterhalten. Dies ist schon deutlich geworden.

Könnten Sie, Herr Hartmann, beschreiben, wo und wann Sie mit der ZAC tätig werden können? Normalerweise richtet sich die Zuständigkeit nach dem Örtlichkeitsprinzip. Ich weiß, dass eine 24/7-Bereitschaft besteht. Kann bei Fällen, die in den Kreispolizeibehörden auftreten, die ZAC als staatsanwaltliche Stelle auch direkt angerufen oder befragt werden?

Vorsitzende Britta Altenkamp: Frau Paul von Bündnis 90/Die Grünen hat noch eine Frage zum Kinderanhörungsraum gestellt: Welche Altersgruppen sind davon umfasst? Alle Kreispolizeibehörden sollten solche Anhörungsräume vorhalten, die räumlichen Bedingungen sind jedoch wahrscheinlich unterschiedlich. Gibt es dafür Standards bzw. Mindeststandards?

Ich möchte auch selbst noch eine Frage stellen. Herr Hartmann, Sie sagten, dass kaum noch größere Tatkomplexe im Bereich „Missbrauchsabbildungen“ auf Sie zukämen, die nicht an einer anderen Stelle ihren Ausgangspunkt hätten. Es finde kaum noch sexualisierte Gewalt ohne Missbrauchsabbildung statt. Ist das wirklich so?

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass Taten ohne Abbildung möglicherweise noch länger im Verborgenen bleiben würden. Kinder und Jugendliche brauchen immer noch ziemlich viele Anlaufstellen, bevor eigentlich wirklich etwas in Gang kommt. Auch wenn in den letzten Jahren fraglos einiges wirklich besser geworden ist.

An die Frage von Frau Dworeck-Danielowski anschließend: Ich habe in den letzten Wochen einen Bericht zur Kriminalitätsentwicklung wahrgenommen, demzufolge der Tatbestand des Besitzes und der Verbreitung von sogenanntem kinderpornografischen Material oder von Missbrauchsabbildungen zunehmend jugendliche Täter betrifft. Können Sie sagen, wie Sie damit umgehen?

Da ich keine weiteren Fragen aus den Reihen der Abgeordneten sehe, eröffne ich damit die zweite Antwortrunde. Wir gehen diesmal in umgekehrter Reihenfolge vor. – Frau Auchter-Mainz, Sie haben das Wort.

Elisabeth Auchter-Mainz (Opferschutzbeauftragte des Landes NRW): Wenn die Aus- und Fortbildung umgestellt wird, müssen die Behörden dafür auch über ein Budget verfügen. Dies wäre eine Umverteilung und ein Umdenken. Die größeren Tagungen sollten nicht ersetzt werden. Wenn wir aber möglichst viele erreichen wollen – gerade Dezernatswechsler und junge Kollegen –, halte ich es für ausgesprochen sinnvoll, es zweigleisig zu machen und die Tagungen auch in die Häuser zu holen.

Das Problem, dass es zu wenig Referenten oder Referentinnen gäbe, sehe ich nicht. Im Land sind genügend Fachleute unterwegs, die etwas zu Kindervernehmungen und Kinderaussagen sagen können. Auch bei unseren Veranstaltungen, die wir als Opferschutzbeauftragte in großem Rahmen – zurzeit durch Corona leider etwas gebremst – durchführen, hatte ich nie die Sorge, keine Referentinnen oder Referenten zu finden. Es müsste das Geld zur Verfügung gestellt werden.

Zur Täter-Opfer-Abgrenzung. Zurzeit geht durch die Medien, dass es durch die vermehrte digitale Nutzung auch jugendliche Täter gibt. Die Grenzen zwischen Tätern und Opfern verschwimmen jedoch oft. Aus großen Komplexen wissen wir, dass aus Opfern mitunter Täter geworden sind. Man müsste auch diese durch die Opferbrille sehen oder dies zumindest genau ermitteln.

KOR Sven Schneider (Zentrale Auswertungs- und Sammelstelle Kinderpornografie, LKA): Ich mache mit der Fragestellung von Frau Schulze Föcking weiter, die sich auf NCMEC bezog. Die Eingangszahlen sind 2019 und 2020 leicht gesunken. Parallel dazu sind die Fallzahlen in der polizeilichen Kriminalstatistik tatsächlich exponentiell gewachsen. Sie haben sich von 2019 auf 2020 verdoppelt, und ich erwarte auch für dieses Jahr eine Verdoppelung.

Womit hängt dies zusammen? Zunächst muss man konstatieren, dass es sich um ein Massenphänomen handelt.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Das BKA hatte etwa 55.000 Eingänge im Jahr. Das ist ziemlich viel, und man muss jede Menge Personal, Technik und Geld aufwenden. Manchmal muss man auch priorisieren, weil das Personal natürlich endlich ist.

Die NCMEC-Zahlen sind aus unserer Sicht zurückgegangen, weil die Provider tatsächlich etwas weniger finden. Auf der anderen Seite ist die Qualität der Eingänge – auch nach Einschätzung des Bundeskriminalamts – deutlich gestiegen.

Wenn die Hinweise bei uns ankommen, schauen wir uns die inkriminierten Dateien an und müssen zunächst bewerten, ob diese strafrechtlich relevant sind. Die Meldungen kommen von US-Amerikanern. In den USA ist das Strafgesetz nicht 100-prozentig eindeutig gleich. Schon deswegen fallen ein paar Vorgänge raus. Schauen wir, was in den Ermittlungen hängen bleibt, nehmen wir wahr: Die Qualität der Hinweise steigt. Deswegen steigt auch die Zahl der daraus tatsächlich generierten Strafverfahren.

Von 2014 bis 2017, 2018 bzw. fast bis zur Prozessumstellung mündeten bei Betrachtung der gesamtdeutschen Zahlen nur 10 % der Eingänge in Verfahren. Aktuell nehmen wir einen deutlichen Anstieg wahr.

Warum haben wir einen derart rasanten Anstieg des Umgangs mit Missbrauchsdarstellungen in der polizeilichen Kriminalstatistik? – Einer Schätzung des Bundesministeriums der Justiz zufolge ist das Dunkelfeld sowohl beim Umgang mit Missbrauchsdarstellungen als auch beim Kindesmissbrauch ungefähr achtmal so groß wie die Zahl der bekannt gewordenen Fälle. Aus meiner Sicht ist die Zahl dieser Verfahren so steil angestiegen, weil die Erhöhung des Aufwandes und des Einsatzes bei der Polizei und der Justiz dazu geführt hat, dass wir dieses Dunkelfeld deutlich weiter ausleuchten.

Zur Struktur der Tatverdächtigen. Der Anteil der Tatverdächtigen, die selber noch Kinder oder Jugendliche sind und diese Missbrauchsdarstellungen besitzen oder verbreiten, ist den vergangenen Jahren stark angestiegen. Waren wir mal bei einem Prozentsatz von 15 bis 20 %, lag dieser Anteil im Jahr 2019 bei 36 oder 38 %. Im vergangenen Jahr waren 42 % der Tatverdächtigen Kinder oder Jugendliche. Fast schon die Hälfte derjenigen, die diese Missbrauchsdarstellung besitzen oder verbreiten, sind selbst noch Kinder oder Jugendliche.

Aus unserer Sicht hängt das ganz stark mit einem Defizit bei der Medienkompetenz zusammen. Weil nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch die Eltern und vielleicht auch die Schulen angesprochen sind, arbeiten wir neuerdings mit der Landesanstalt für Medien zusammen und überlegen, wie wir in den Schulen an die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte herantreten können, um das Thema ein bisschen bekannter zu machen.

Das Bundeskriminalamt hat dies schon im Jahr 2019 erkannt und im Rahmen einer bundesweiten konzertierten Aktion, der sogenannten „OP“ – also der Operation „Leichtsinn“ – Fälle herausgegriffen, bei denen Kinder und Jugendliche die Tatverdächtigen waren. Bei diesen wurden bundesweit am selben Tag gezielt Durchsuchungen durchgeführt, die das BKA medial begleitet wissen wollte. Offensichtlich hat dies nicht gezogen. Wir nehmen weiterhin einen Anstieg war.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Ich kann nur dahingehend appellieren, dass wir stärker auf die mangelnde Medienkompetenz hinweisen müssen. Kinder und Jugendliche werden unserer Wahrnehmung nach möglicherweise zu Tätern, weil sie den Unrechtsgehalt gar nicht erkennen. Oft teilen sie Fotos und Videos, die tatsächlich den Straftatbestand erfüllen, aber auf lustig getrimmt sind. Die Videos sind mit lustiger Musik unterlegt, zeigen aber, wie zum Beispiel ein Achtjähriger ein Huhn penetriert. Über WhatsApp-Gruppen usw. werden sie exponentiell verbreitet.

Wir müssen noch mal einen großen Fokus darauf richten, dies bekanntzumachen und die Medienkompetenz zu stärken.

Was die Frage angeht, in welchem Bereich das Landeskriminalamt die Kreispolizeibehörden berät und unterstützt, komme ich zu der erwähnten anderen ZAC NRW. Es handelt sich um eine Hotline für den Bereich „Cybercrime“ im Ganzen. An diese Hotline können sich die Kreispolizeibehörden wenden, wenn sie irgendwelche wie auch immer gelagerte Fragen haben, was Ermittlungen – auch technische Ermittlung usw. – angeht. Daneben haben wir im Landeskriminalamt auch eine Stelle, die technische Ermittlungsunterstützung leistet.

Ich sprach vorhin von dem Dreischritt im Umgang mit digitalen Asservaten. Den Schritt der Datensicherung leisten die Kreispolizeibehörden selbst. Wenn nun zum Beispiel die Kreispolizeibehörde in Höxter mit ihrem technischen oder personellen Know-how bei der Sicherung des Materials nicht weiterkommt, folgt ein kaskadenhafter Aufstieg innerhalb der Polizei. Das heißt, sie wendet sich zunächst an das nächste Polizeipräsidium und, wenn dieses nicht weiterkommt, an die §-4-Behörde, also das große Polizeipräsidium. Wenn auch dieses nicht weiterkommt, kommt das Anliegen zu uns ins Landeskriminalamt.

Im Bereich der Datensicherung beraten wir die Kreispolizeibehörden, tauschen auf dieser Gremienebene Wissen zum Beispiel über bundesweite Neuentwicklungen aus und pflegen auch Best-Practice-Modelle.

Was die Unterstützungsangebote betrifft, haben wir unter anderem der BAO Berg bei der Auswertung von Missbrauchsdarstellungen geholfen. Wir unterstützen immer noch die EK Rose in Münster. Für Lügde haben wir damals eine Gesichtserkennungssoftware zur Verfügung gestellt, die erstmalig dort eingesetzt wurde.

Wir haben im Übrigen geplant, die landeszentrale Auswertung der Bilder und Videos im Landeskriminalamt zu gewährleisten, und waren dabei bereits auf einem sehr guten Weg. Dieses Vorhaben ist aufgrund der NCMEC-Bearbeitungszuständigkeit bis auf Weiteres eingefroren. Wie schon gesagt, wurden uns vom Bundeskriminalamt große Vorgangshalden übersandt. Sobald wir diese abgebaut haben, wollen wir die 85 wöchentlichen NCMEC-Eingänge, mit denen wir im Moment rechnen, in meinem Dezernat weiterbearbeiten und parallel daneben auch wieder die landeszentrale Bewertung der Bilder und Videos aufnehmen. Auch dies ist ein Unterstützungsangebot.

In den Auswertungsprozessen kommen immer wieder Bilder und Videos vor, die der einzelne Ermittler oder die einzelne Ermittlerin nicht kennt. In diesem Fall wird bei uns

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

abgefragt, ob dieses Bild zu einer bekannte Serie gehört, die entweder aufgeklärt ist oder noch nicht. Daran müssen wir festmachen, ob wir weiterermitteln.

Wir führen sogenannte Bildvergleichssammlungen für genauso solche Serien und unterstützen damit auch die Kreispolizeibehörden. Dabei setzen wir unter anderem eine Autistin mit einem eidetischen Gedächtnis ein, die – teilweise schneller als unsere Technik – sagen kann, ob wir das Bild schon kennen oder nicht.

KD Michael Esser (BAO Berg, Polizeipräsidium Köln): Zunächst gehe ich auf die Frage von Frau Schulze Föcking zum Thema „Netzwerkarbeit vor Ort“ ein. Damit wird ein wirklich sehr schwieriges Terrain betreten. Wie immer kommt es darauf an, wer die handelnden Personen sind, wie sie sich die Themen zu eigen machen und wie sich die Zusammenarbeit dann gestaltet.

Wir verfügen im Kölner und Leverkusener Gebiet – also in unserem Zuständigkeitsbereich – über ein etabliertes Verfahren, weil es große Kommunen sind. Kleinere Kommunen haben mitunter keine eigenen Jugendämter, sondern diese sind auf Kreisebene angesiedelt. In diesem Fall ist die kommunale Seite personell nicht in der Lage, auf jeden Einzelfall einzugehen. Es wird insbesondere dann schwierig, wenn es um die Umsetzung von globaleren Themen wie die Prävention geht.

Die einzelfallbezogene Betrachtung ist aber meines Erachtens auch in den kleineren Bereichen immer möglich. Bei uns klappt das ganz gut. Es beteiligen sich neben den städtischen Dienststellen auch NGOs wie die AWO und weitere caritative Vertreter, die ihre Erfahrungen einbringen, Gelder akquirieren und Dinge umsetzen können.

Sie hatten den Datenschutz angesprochen. Ich würde dieses Thema um das des Strafverfolgungszwangs erweitern. Für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es manchmal ganz gut, wenn man mit Verweis auf den Datenschutz nicht über Personalien, sondern anonymisiert über einen Fall spricht, um Lösungen zu suchen. Insbesondere bei neuen und uns in keiner Weise bekannten Fällen sind unsere Kollegen nicht zwingend verpflichtet, sofort Maßnahmen zu ergreifen.

Dies ist aber – Herr Hartmann guckt schon – eine Gratwanderung. So ein Verfahren kann unter Umständen auch gegen unbekannt eingeleitet werden. Im Einzelfall muss man sicherlich Rücksprache mit der jeweiligen Staatsanwaltschaft halten.

Sie hatten nach der psychologischen Unterstützung gefragt. Diese ist zwingend erforderlich und landesweit 2020 insbesondere für die polizeilich Tätigen auch noch mal neu aufgestellt worden.

Die vorhandenen abgestuften Verfahren haben wir in Teilen beschrieben. Auch Herr Pöggeler ist darauf eingegangen. Wesentlich ist, dass die Angebotspalette sehr breit aufgestellt ist. Psychologische Hilfestellung kann nicht verordnet, sondern muss freiwillig angenommen werden. Erforderlich ist daher eine Angebotsvielfalt, die von Psychologen über Seelsorge bis hin zu einfachen Dinge wie Rückzugsräumen reicht, die genutzt werden können. Auch Sportangebote helfen manchmal schon, aus der Misere herauszukommen.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Allerdings muss auch dies in irgendeiner Form begleitet werden. Denn der ein oder andere Mensch droht unter Umständen sonst unter dem Eindruck des Geschehenen – auch körperlich – zusammenzubrechen. Bei der Polizei sind wir gut aufgestellt. Inwieweit dies auch für kommunale Einrichtungen gilt, entzieht sich meiner Kenntnis. Strukturierte Angebote sind insbesondere in kleinen Kommunen, glaube ich, eher weniger zu finden.

Zum Kinderanhörungsraum. Wie alles in Deutschland ist auch dieses normiert, und es existiert dafür ein Musterraumprogramm. Die büromäßige Atmosphäre wird dadurch definitiv gebrochen. Die Technik ist verbaut; allerdings offen verbaut, sodass wir die audiovisuelle Vernehmung vorher auch erklären können, damit die Kinder Bescheid wissen. Es ist auch eine Kuschelecke mit Tieren vorhanden.

Letztendlich leben diese Räume auch davon, wie sie von den vernehmenden Beamtinnen und Beamten ausgestattet werden, die teilweise selber Mütter und Väter sind und einen Bezug herstellen. Wir erlauben diesen Kollegen auch Kreativität bei der Gestaltung dieser Anhörungsräume.

OStA Markus Hartmann (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime; ZAC NRW):

Ich möchte mit der Frage nach der zunehmenden Zahl jugendlicher Täter beginnen. Herr Schneider hat die Zahlen genannt, und diese Beobachtung können wir in den Ermittlungsverfahren genauso abbilden. Die Problematik ist dabei von uns in mehrfacher Hinsicht intensiv in den Blick zu nehmen.

Wir gehen von einem 42-prozentigen Anteil der Sachverhalte mit jugendlichen Tätern aus und müssen unterstellen – ich teile die kriminalistische Bewertung von Herrn Schneider –, dass es in vielen Fällen nicht originäre Täter sind, die die Kinderpornografie um ihrer selbst willen, sondern aus mangelnder Medienkompetenz bzw. wegen des vermeintlichen Unterhaltungswertes dieser Bilder verbreiten. Damit haben wir einen Faktor, der in erheblichem Umfang Strafverfolgungsressourcen bindet, die in den eigentlichen Kernfällen unseres Erachtens besser eingesetzt wären.

Für die betroffenen Täter ist es ebenfalls ein ganz erhebliches Problem. Spätestens seit der Strafraumenverschärfung gehen wir dem Grundsatz nach zunächst von einem Verbrechenstatbestand aus. Wir haben ernste Zweifel daran, ob allen bereits bewusst ist, dass sie sich nicht im Bereich eines Bagatelldelictes, sondern in der obersten Ebene unserer strafrechtlichen Kategorien bewegen. Deswegen beteiligen wir uns auch an den Aufklärungsprojekten mit der LfM und einigen anderen.

Inwieweit diese greifen und ob wir nicht eine größere gesamtgesellschaftliche Initiative brauchen, um das Thema präsenter zu machen, wird dann sicherlich die Bewertung der einzelnen Maßnahmen zeigen.

Was die Zuständigkeiten der ZAC NRW angeht, sind wir keine bessere Kinderpornografieermittlungsstaatsanwaltschaft, – das ist auch wichtig für unsere eigenen Aufgaben – sondern ein ergänzendes, komplementäres Angebot zur Arbeit der 19 Staatsanwaltschaften vor Ort.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Eine originäre Zuständigkeit haben wir im Bereich des von Herrn Schneider dargestellten NCMEC-Prozesses. Jedes Verfahren, das beim LKA fachlich durchläuft, erreicht die ZAC NRW. Ziel ist es, einerseits in Eilfällen besonders schnell eingreifen zu können und andererseits überlappende Spuren, Kreuztreffer und Erkenntnisse, die sich aus mehreren Sachverhalten ergeben können, schon bei uns justiziell zusammenführen zu können.

In der Vergangenheit ist das auch bereits gelungen. In mehreren Fällen haben sich Erkenntnisse aus mehreren Verfahren als Zufallsmeldungen bei uns überschritten und konnten zusammengeführt werden.

Im Bereich dieses NCMEC-Verfahrens sind wir nach § 143 GVG die erstbefasste Staatsanwaltschaft und können auch das komplette Portfolio der Staatsanwaltschaft bis zu dem, was wir als konsolidierte Beweislage bezeichnen, abdecken. Wenn die Beweise gesichert und die Eilmaßnahmen abgeschlossen sind, geben wir die Verfahren regelmäßig an die örtlichen Kollegen ab.

Gleichzeitig haben wir eine Zuständigkeit für die sogenannten Mantelverfahren. Die Erkenntnis, dass wir rund um tatsächlichen Missbrauch oft digitale Kommunikationsbeziehungen haben, hat bei uns zu diesem – wenn Sie so wollen – neuen Institut geführt. Die Staatsanwaltschaften vor Ort können einen Sachverhalt an uns abgeben, wenn sie eine Kommunikation rund um die Tat erkennen.

Unsere Kompetenz als Cybercrime Staatsanwaltschaft liegt in erster Linie nicht in der Ermittlung unbekannter Tatverdächtiger. Unser vorrangiges Ziel ist es, die regelmäßig unter Pseudonym handelnden Tatverdächtigen zu deanonymisieren und gemeinsam mit den polizeilichen Kräften am Ende Echtnamen an die Pseudonyme zu heften und eine Strafverfolgung damit überhaupt erst zu ermöglichen.

Das Verfahren ist wie eine Drehtür ausgestaltet. Die örtlichen Behörden können die unbekanntes Tatverdächtigen aus den Internetspuren an uns abgeben. Wir bemühen uns dann, diese im Rahmen von Sachverhalten zu identifizieren, und steuern die ermittelten Tatverdächtigen an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften in NRW, in vielen Fällen aber auch bundesweit, weil die Tatverdächtigen sich nicht lokal konzentrieren, sondern sich – so ein bisschen wie beim Königsteiner Schlüssel – quer über die Republik verteilen.

Die letzte Zuständigkeit ergibt sich insofern aus unserer Einrichtungs-AV, als wir für die örtlichen Behörden eine Beratungsunterstützungszuständigkeit haben, wenn Sachverhalte in besonderem Maße technisch komplex werden. Wir bieten die Möglichkeit, mit juristischer Unterstützung für diese besonderen technischen Konstellationen zuständig zu werden.

Sie haben auch die Frage gestellt, ob es noch Missbrauch ohne Internetbezüge gibt. Diesen wird es sicher geben. Wir haben zwei Abteilungen allein in der Staatsanwaltschaft Köln, die sich ausschließlich mit sexualisierter Gewalt in allen Konstellationen beschäftigen. Natürlich kommen dort auch Fälle vor, in denen kein Internetbezug vorhanden ist.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Ich halte es jedoch mittlerweile für eine kriminalistisch valide Hypothese, dass wir die Chance haben, viele der Täter, die auch tatsächlich Missbrauch begehen, zu erkennen, wenn wir den Internetspuren gezielt nachgehen.

Dies kann man auch beinahe an Zahlenwerten festmachen. Wir hatten bei der BAO Berg einen Spurenkontext von ca. 30.000 Tatverdächtigen, die in unterschiedlichen Konstellationen eine Rolle gespielt haben. Dies ist von Teilen der Öffentlichkeit auch kritisch hinterfragt worden. Wenige Monate später haben die Kollegen in Hessen gemeinsam mit dem BKA eine Plattform vom Netz genommen, bei der allein 400.000 Nutzer registriert waren.

Wir haben weitere Verfahren gegen Internetplattformen mit Nutzerzahlen im sechs- bis siebenstelligen Bereich anhängig – ich kann die Details hier nicht ausführen –, die sich ausschließlich um diese Deliktsformen ranken.

Im Grunde ist heute jeder online. Wir gehen davon aus, dass komplementär zu dem eigentlichen Missbrauchsgeschehen auch diese Klientel ihre Präferenzen online auslebt und sich irgendwo vernetzt, kommuniziert und Bilder austauscht. Von daher meinen wir, dass ein starker Fokus auf dem Deanonymisieren im Netz und dem Ermitteln der digitalen Spuren auch tatsächlich dazu führen wird, eine Vielzahl an tatsächlichen Missbrauchsgeschehen aufklären zu können. Dies ist ein wertvoller zusätzlicher Ermittlungsansatz.

Zuletzt war noch eine Stellungnahme der Justiz zu der Frage gefordert, ob die Kapazitäten für das Aus- und Fortbildungsprogramm ausreichen. Mit der steigenden Bedeutung und den steigenden Fallzahlen ist auch ein zusätzliches Investment in Personalressourcen eingegangen. Die Taskforce ist neu geschaffen worden. Allein in meinem Team sind in diesem Deliktsbereich zehn Kolleginnen und Kollegen tätig.

Dieser Aufwuchs an Kapazitäten wird sich auch in mehr Fortbildungstätigkeiten abbilden müssen. Die Kolleginnen und Kollegen haben, wie ich gesagt habe, ein ganz handfestes Interesse daran, Fortbildungsangebote zu erhalten. Eine natürliche Konsequenz daraus ist, dass auch das Fortbildungsangebot in diesem Bereich wachsen muss und nicht auf dem bisherigen Stand bleiben kann.

Es muss auch qualitativ andere Dimensionen annehmen. Frau Auchter-Mainz hat auf alternative Veranstaltungsformen hingewiesen. Dabei ist es wichtig, Querbeziehungen zu erkennen, und im Rahmen von Fortbildungen einen Teil der Netzwerkarbeit in Form eines interdisziplinären Austauschs zu ermöglichen.

Gerade für die Justiz ist die Netzwerkarbeit immer mit Komplexitäten verbunden. Herr Esser hat einige angesprochen. Unsere gesetzliche Rolle ist es, als neutralste Behörde der Welt in den Ermittlungen auch den Tätern objektiv gegenüber zu treten. Von daher sind der Exposition gegenüber der Netzwerkarbeit gewisse strafprozessuale Grenzen gesetzt. Auch die Täter müssen sich darauf verlassen können, dass wir ihnen neutral und strafprozessual unbefangen begegnen.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Vor diesem Hintergrund sind Fortbildungen das geeignete Instrument, um die notwendigen Erkenntnisse über die jeweilige Arbeit der Beteiligten in den Austausch zu bringen. Deswegen verspreche ich mir sehr viel davon, wenn wir in hohem Maße auch externe Referenten gewinnen können. Dies ist gar nicht immer eine finanzielle Frage. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass viele aus den NGOs und auch der Jugendhilfe generell an einem Fortbildungsaustausch interessiert sind. Das sind Dinge, die wir in aktuell verstärkt in den Blick nehmen.

RiAG Edwin Pütz (Amtsgericht Düsseldorf): Ich bleibe in der Reihenfolge der an mich gerichteten Fragen. Die erste Antwort bezüglich des Therapieverbots geht an Sie, Herr Rahe.

Es besteht immer noch der Gedanke, dass jedes Sprechen über die Tat, also über das was passiert ist, die Aussage und vor allem die Erinnerung verfälschen kann. Da wir häufig, anders als bei internetbasierten Verfahren, darauf angewiesen sind, die Aussagen des Opfers als Überführungs- bzw. Beweismittel zu nutzen, stellt man den Strafvermittlungsanspruch höher als den Opferschutz, indem man sagt: Du bleibst erstmal in dem Status, in dem du bist, also „frozen zone“. Wenn wir dich vernommen haben, kannst du in Therapie gehen.

Das basiert wohl auf einer Entscheidung des BGH zu Glaubwürdigkeitsgutachten von vor über 20 Jahren. Wenn ich es gewusst hätte, hätte ich sie herausgesucht. Darin ging man aufgrund der Nullhypothese von der Frage aus, warum man dem jeweiligen Opfer bzw. Zeugen glauben sollte. Es hieß, dass ein Sprechen, eine therapeutische Behandlung – welcher Art auch immer – die Aussage verfälsche. Dann liege eine beeinflusste Aussage vor, bei der unklar sei, was Erinnerung, was therapeutisch induziert bzw. injiziert wurde; aus welchem Grund auch immer.

Der Unterschied von Therapien – Frau Auchter-Mainz, da haben Sie völlig recht – ist den wenigsten bekannt. Dies könnte natürlich geändert werden – und da komme ich zum großen Thema „Fortbildung“ –, wenn die unterschiedlichen therapeutischen Ansätze verstärkt bekannt gemacht würden und auch der Aspekt beachtet würde, dass man ein missbrauchtes Opfer nicht zwei, drei oder vier Jahre im luftleeren Raum hängen lassen möchte. Dies ist die dahinterliegende Problematik.

Frau Schulze Föcking, ich habe Ihre Frage auch auf mich bezogen. Neidvoll habe ich Herrn Esser zugehört, als er sagte – nicht ganz, aber so ungefähr –, dass er bezüglich der Supervision bzw. der psychologische Unterstützung in der Polizei an sich wunschlos glücklich sei. Seitens der Justiz gibt es dies nicht; zumindest, soweit ich das überblicken kann. Bei existiert keine Supervision für Richter. Ich weiß nicht, wie es bei der ZAC ist.

Profis wie Staatsanwälte und Gerichte kann man vielleicht noch an ihre Dienstvorgesetzten verweisen und darauf, dass sie sich notfalls auf diesem Weg Hilfe suchen können. Anders ist es bei den Schöffen in Jugend- und Erwachsenenschöffengerichten: Sie kommen morgens zum Dienst, wissen nicht, welches Verfahren sie erwartet, und

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

sitzen auf einmal drei Tage lang in einem Missbrauchsverfahren, in dem sie sich übelste Bilder anschauen müssen. Diese normalen Menschen von der Straße erhalten kein Angebot.

Wenn wir dieses System weiter fahren wollen, muss die Justiz sich überlegen, ob wir in solchen Fällen insbesondere bei den Jugendschutzgerichten nicht den Jugendschöpfen auch das Angebot machen müssen, sich anonym an jemanden wenden zu können, wenn es ihnen zu viel wird.

Die Frage von Frau Dworeck-Danielowski ist von meinen Vorrednern schon teilweise beantwortet worden. Wir haben viele minderjährige Täter. Und die Zahlen explodieren deshalb so, weil diese sich in ihren Gruppen unreflektiert und ungefiltert vermeintlich lustige Bilder hin- und herschicken und überhaupt keine Sensibilität dafür haben, was die abgebildeten Kinder gerade betreiben. Was Sie, Herr Schneider, gerade geschildert haben, ist noch vergleichsweise harmlos.

Wir bekommen als Ermittlungsrichter regelmäßig Durchsuchungsanordnungen für eine gut bürgerliche Anschrift, weil der oder die dort wohnende Jugendliche oder das Kind Teil einer WhatsApp-Gruppe ist, in der so etwas hin- und hergeschickt wurde.

Wir haben überlegt, ob dieses Vorgehen speziell beim Besitz von Missbrauchsdarstellungen verhältnismäßig ist und wir das wirklich machen. Wir gehen aber davon aus, dass die Polizei einigermaßen sensibel damit umgeht, und die Täter würden weitermachen, wenn wir nichts unternähmen. Das sprengt natürlich auch Kreise auf. Wir müssen sagen: Das ist jetzt nicht mehr lustig und kein Kavaliersdelikt.

Man muss auch berücksichtigen: Seit der Strafraumen für den Besitz von Missbrauchsdarstellungen auf ein Jahr erhöht worden ist, er also als Verbrechenstatbestand gilt, muss jedem Unter-18-Jährigen, selbst wenn er nur ein Bild besessen hat, vor der ersten Verhandlung ein Pflichtverteidiger zugewiesen werden. Ohne Pflichtverteidiger geht es nicht, weil wir wieder im Bereich von Beweisverwertungsverböten wären. Jede Prävention ist daher eine gute Maßnahme, die ich nur unterstützen kann.

Darüber hinaus machen viele Zwölf-, Dreizehn- oder Vierzehnjährige für ihren derzeitigen Freund Aufnahmen, zum Beispiel Selfies vor dem Spiegel – dabei sind sie nicht vollständig bekleidet – und verschicken diese. Geht die Beziehung in die Brüche, werden diese Aufnahmen aus Rache oder warum auch immer verbreitet und dann haben wir wieder Missbrauchsdarstellungen von Minderjährigen mit minderjährigen Tätern.

Dabei liegt die Problematik sicherlich im Bereich „Sensibilisierung“ und in der Erziehung: Wäre die Erziehung halbwegs gelungen, wüsste der junge Mensch, dass das, was er da gerade macht, nicht so gut ist. Oftmals ist es nicht so, und es ist leider keine Sensibilisierung vorhanden. Deswegen haben wir häufiger damit zu tun.

Natürlich hat der 17-Jährige den gleichen Anspruch auf Unschuldsvermutung wie alle anderen. Bei visuell gesicherten Darstellungen ist die Tat jedoch bewiesen. Wenn wir nach dem Jugendstrafrecht arbeiten sollen – bei Minderjährigen müssen wir dies; bei

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Heranwachsenden prüfen wir es –, hat er den Anspruch darauf, nicht im engeren Sinne bestraft zu werden.

Der Gedanke des Jugendstrafrechts hat auch in Fällen der sexualisierten Gewalt seine Berechtigung. Wir können nicht sagen: Wenn du einen Kiosk überfallen hättest, würden wir das Jugendstrafrecht und den Erziehungsgedanken anwenden, aber weil du eine Sexualstraftat begangen hast, tun wir das nicht. Du bist ein Ferkel und kriegst die volle Kelle. – Das geht nicht.

Auch in diesen Fällen muss man oft überlegen, warum es so weit gekommen ist. Was ist da schiefgelaufen? Wo ist er oder sie falsch abgelenkt? Was können wir jetzt mit unseren Mitteln tun, damit es sich nicht wiederholt. Denselben Anspruch hat jeder verdient. Oftmals sind die jungen Täter bisweilen selbst Opfer gewesen oder haben nicht die Zuwendung bekommen, die sie verdient hatten und die dazu geführt hätte, dass sie die Tat nie begangen hätten.

Es kommen in der Praxis tatsächlich aber auch Fälle vor, bei denen eine frühreife 13-Jährige auf einen 15-Jährigen trifft und die Hormone verrücktspielen. Der 15-Jährige, der mit seiner Freundin Geschlechtsverkehr hat, denkt nicht daran, dass er gerade schweren sexuellen Missbrauch begeht. Das ist ihm vollkommen fremd. Dafür ist er wahrscheinlich nicht sensibilisiert. Aber es handelt sich, obwohl es komplett einvernehmlich war, um einen schweren sexuellen Missbrauch und eine Straftat, die in die Statistik einfließt.

Zum Abschluss noch zur Frage von Herrn Dr. Maelzer, ob die Fortbildungskapazitäten ausreichen. Herr Hartmann schon gesagt, dass diese nicht ausreichend sind, wenn wir den Anspruch haben, dass die Menschen in der Justiz bei Staatsanwaltschaften und Gerichten so gut arbeiten, wie wir das im Sinne der missbrauchten Kinder und Jugendlichen gern hätten.

Aber es geht darum, neue Wege zu beschreiten. Ich möchte jetzt nicht wieder sagen: „Wir in Düsseldorf“, aber wir haben im Dezember eine ganztägige Inhouse-Fortbildung nur für die Jugendrichter. Es kommt jemand aus München, um uns zu sensibilisieren. Nun bin ich selbst einigermaßen sensibilisiert. Aber man muss eben die Eulen nach Athen tragen und nicht warten, bis sie dahin geflogen sind.

Auf der anderen Seite hat die JAK schon auf die zusätzlichen Anforderungen reagiert, die nach dem neuen Gesetz an die Justizjuristen gestellt werden. Das finde ich gut. Die von mir begleitete Staffel wird nächstes Jahr gleich zwei Mal angeboten und damit die Kapazität von 20 möglichen Personen verdoppelt.

Daneben sollten aber auch Spezialschulungen und Auffrischungsangebote gemacht werden. Es besteht sicherlich Handlungsbedarf; möglicherweise mit anderen Angebotsformen, weil ein großer Anteil von Teilzeitkräften in der Justiz arbeitet, die es sich einfach familiär nicht immer leisten können, eine ganze Woche irgendwo hinzugehen. Auch darauf müssen wir reagieren.

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

OStA Markus Hartmann (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime; ZAC NRW): Herr Pütz, Sie hatten mich darauf angesprochen, ob es ein ähnliches Supervisionsangebot wie in der Polizei auch in der Justiz gibt. Seit kurzer Zeit können Justizbedienstete eine sogenannte „Trauma-Hotline für die Justizbediensteten“ in Anspruch nehmen. Das ist ein relativ niederschwelliges Angebot, das für Fälle akuter Belastung geschaffen wurde. Insofern hat auch die Justiz tatsächlich eine erste Reaktion entwickelt.

Vorsitzende Britta Altenkamp: Die Frage ist: Wissen diese Mitarbeiter auch alle um diese Möglichkeit? Die von Herrn Pütz angesprochenen Schöffinnen und Schöffen wissen es zum Teil nicht. Ich hatte immer ganz guten Kontakt zu unseren Jugendgerichten. In meiner Heimat ist es mittlerweile richtig schwierig, Schöffinnen und Schöffen zu finden, einfach weil dies zum Teil schwer belastend sein kann.

OStA Markus Hartmann (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime; ZAC NRW): Ich wollte dies auch nicht relativieren, sondern nur einen ergänzenden Hinweis geben.

Vorsitzende Britta Altenkamp: Ich finde es gut, dass es das Angebot gibt und Sie darauf hinweisen. Es muss die Betroffenen eben auch erreichen.

Elisabeth Auchter-Mainz (Opferschutzbeauftragte des Landes NRW): Nur kurz als Ergänzung. Das Angebot gibt es jetzt seit Neuestem für die Justiz. Über eine Hotline kann man anonym beim ZTK, Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement in Köln, von Thomas Weber, einem Diplom-Psychologen, und seinem Team, anrufen. Es richtet sich aber meines Wissens nicht an Schöffen. Diese Lücke haben Sie zu Recht angesprochen. Die Schöffen kommen morgens unbedarft zum Gericht. Es wäre sicherlich eine Überlegung, das Angebot dahingehend zu erweitern.

Petra Ladenburger (Rechtsanwältin): Ich begleite und vertrete Kinder und Jugendliche in Strafverfahren und möchte gern aus meiner Perspektive auf drei der gestellten Fragen eingehen.

Zunächst eine Klarstellung zum Aspekt „Therapie und Strafverfahren“: Eine gesetzliche Regelung, derzufolge während eines laufenden Strafverfahrens keine Therapie gemacht werden darf, existiert nicht. Es wird oft von Betroffenen so verstanden, wenn es ihnen erklärt wird. Tatsächlich hat das aber mit „dürfen“ oder „nicht dürfen“ nichts zu tun. Vielmehr hat eine Traumatherapie in einem laufenden Strafverfahren möglicherweise die Konsequenz, dass die Aussage nicht mehr verwertbar ist – Sie haben es gerade erläutert, Herr Pütz –, weil nicht auszuschließen ist, dass eine Aussage durch eine Therapie verfälscht wurde. Dies führt dann dazu, dass das Strafverfahren eingestellt werden muss.

Gleichwohl muss mit Blick auf den Kinderschutz manchmal entschieden werden, was für das betroffene Kind wichtiger ist: eine Verurteilung im Strafverfahren oder eine

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

Therapie. Diese Entscheidung muss im Interesse des Kinderschutzes getroffen werden und nicht nur unter dem Fokus „Verurteilung oder Nichtverurteilung“.

Gemäß der Aussagepsychologie beeinflussen nicht alle Therapien die Aussagen von Kindern. Vielmehr muss zwischen stabilisierenden Maßnahmen und Traumatherapie, Hypno-Therapie usw. unterschieden werden.

Eine stabilisierende Therapie kann auch dazu führen – unter diesem Aspekt möchte ich dieses Thema auch noch einmal aufgreifen –, dass Kinderaussagen verbessert und Strafverfahren erfolgreicher abgeschlossen werden können. Je stabiler die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind, desto besser funktioniert ihre Erinnerung, desto bessere Aussagen können Sie machen und desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung oder zuerst einmal einer Anklageerhebung.

In Fallkonstellationen, in denen Betroffene noch nicht entschieden haben, ob sie ein Strafverfahren wollen oder nicht, kann das Instrument der anonymen Spurensicherung angewandt werden. Darüber ist heute noch nicht gesprochen worden. Dabei können Spuren vor einem Strafverfahren so gesichert werden, dass sie später in einem Strafverfahren verwertbar sind.

Zu den Kinderanhörungszimmern möchte ich nur kurz meine praktischen Erfahrungen schildern. Ich kenne Kinderanhörungszimmer nur bei der Polizei. In einem gerichtlichen Verfahren habe ich noch nie erlebt, dass Anhörungen von Kindern in einem Kinderanhörungszimmer durchgeführt wurden. Die meisten Gerichte haben Kinderbetreuungszimmer, die aber eher für die Wartezeit und nicht für die Anhörung selbst genutzt werden.

Auch bei der Polizei erlebe ich die Nutzung der Kinderanhörungszimmer eigentlich ausschließlich im Vorschul- und vielleicht noch im frühen Grundschulalter. Aber spätestens ab einem Alter von neun bis zehn Jahren findet die Anhörung von betroffenen Kindern und Jugendlichen meiner Erfahrung nach genau wie die Vernehmung von Erwachsenen in den entsprechenden Büros statt.

In manchen Polizeidienststellen existieren auch spezielle Vernehmungszimmer. Aber es hat – so ist mein Eindruck – häufig etwas mit räumlichen Kapazitäten zu tun, dass die Vernehmungszimmer nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Das bedeutet, dass auch Zehn- und Elfjährige in ganz normalen Büros angehört werden. Im besten Falle alleine mit den Beamtinnen und Beamten, die sie vernehmen. Ich erlebe es aber in der Praxis immer noch, dass nebenbei an einem zweiten Schreibtisch in dem Büro jemand anders, der gar nichts mit dem Fall zu tun hat, seine Arbeit macht. Für Kinder ist es natürlich enorm belastend, wenn noch jemand am Computer tippt und die Kinder im Zweifel gar nicht begreifen, warum eigentlich.

Der Schutz von sehr jungen Kindern ist gut, aber auch ältere Kinder und Jugendliche benötigen durchaus noch einen besseren Schutz im Bereich der Ermittlungsverfahren.

Der dritte Aspekt, den ich ansprechen wollte, ist das Thema „minderjährige Täter“ bzw. „minderjährige Beschuldigte“; und zwar nicht bezogen auf Missbrauchsdarstellungen oder einvernehmliche sexuelle Handlungen, die einen ganz besonderen Bereich dar-

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ 20.09.2021
(Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
16. Sitzung (öffentlich) vk

stellen, sondern auf sexualisierte Gewalt von Minderjährigen an Kindern und Jugendlichen, die durchaus auch in Jugendstrafverfahren verhandelt werden.

Aus Betroffenenperspektive möchte ich darauf hinweisen, dass die Situation für die Betroffenen in Jugendstrafverfahren schlechter als in Strafverfahren bei erwachsenen Tätern ist. Die speziellen Opferschutzmöglichkeiten, wie die Möglichkeit einer Nebenklagevertretung, der Beiordnung eines Verletztenbeistands quasi als anwaltliche Vertretung oder auch einer psychosozialen Prozessbegleitung sind in Strafverfahren gegen Jugendliche nämlich nur sehr eingeschränkt und in Ausnahmefällen möglich.

An sich ist diese Einschränkung in Jugendstrafverfahren mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafverfahrens begründet. Meiner Meinung nach müsste aber in Konstellationen, in denen auch die Opfer Jugendliche oder Kinder sind, noch mal überdacht werden, ob da nicht eine andere Gewichtung vorzunehmen ist.

Vorsitzende Britta Altenkamp: Meine sehr verehrten Damen und Herren, gibt es noch Fragen? – Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Ich möchte noch kurz darauf hinweisen, dass Frau Blum-Maurice schriftlich noch eine Ergänzung zu ihrem Beitrag nachgereicht hat. Sie hatte etwas vergessen und dies jetzt noch nachgeschoben. Die Abgeordneten haben diesen Nachtrag bereits per E-Mail erhalten.

Ihnen als Sachverständige vielen Dank für Ihre Bereitschaft, uns unsere Fragen auch in Präsenz zu beantworten. Ich wünsche Ihnen – wie mein Kollege Wolfgang Jörg zu sagen pflegt – einen hohen Wirkungsgrad bei allem, was Sie tun. Gerade bei Ihnen ist dieser Wunsch gut aufgehoben.

Damit schließe ich diese Sitzung. Die nächste Sitzung findet heute um 14:00 Uhr statt.

gez. Britta Altenkamp
Vorsitzende

gez. Jochen Klenner
stellv. Vorsitzender

Anlage

18.10.2021/08.11.2021

10

Stand: 17.09.2021**Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
der Kinderschutzkommission****„Polizei und Justiz“****am 20. September 2021, Raum E3 D 01****Tableau**

Sachverständige/r Institution	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Petra Ladenburger Rechtsanwältin Köln	Petra Ladenburger	17/4246
Richter am Amtsgericht Edwin Pütz Amtsgericht Düsseldorf Düsseldorf	Edwin Pütz	17/4303
Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) Staatsanwaltschaft Köln Köln	Markus Hartmann	keine Stellungnahme
Polizeipräsidium Köln Herrn Kriminaldirektor Michael Esser Leiter der BAO Berg Köln	Michael Esser	17/4243
Direktor des Landeskriminalamtes NRW Ingo Wunsch Düsseldorf	<i>Keine Teilnahme</i>	17/4176
Landeskriminalamt NRW Dezernat 43 - Zentrale Auswertungs- und Sammelstelle Kinderpornographie Düsseldorf	Sven Schneider	
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Wuppertal	Renate Blum-Maurice (per Video)	17/4242
Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Elisabeth Auchter-Mainz Köln	Elisabeth Auchter-Mainz	17/4229

Weitere zur vorangegangenen schriftlichen Anhörung eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen:

Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB e.V.) Berlin	17/4204
Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten Selm	17/4189
Psychotherapeutenkammer NRW Düsseldorf	17/4231
Betroffenenrat beim UBSKM c/o Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Berlin	17/4279